

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 1/2009**

**Wernigerode, 01. Mai 2009**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Harz für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 8 HLeistBVO LSA	5
Erste Änderung der Ehrenordnung vom 19.12.2007 am 29.10.2008	7
Zusammensetzung der Module, Units und Prüfungen für den PSC-Studiengang Informatik/E-Administration, Bachelor of Science (B.Sc.) vom 15.10.2008	9
3. Satzung vom 28.01.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20.12.2005	18
Satzung vom 09.04.2008 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004 (Zuletzt geändert am 07.06.2006) Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: International Tourism Studies (B.A.)	21
Zulassungsordnung für die Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz vom 14.01.2009	25
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2009	30
Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2009	40
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz vom 14.01.2009	46
Bachelor „Intelligente Automatisierungssysteme“ 2006 vom 19.11.2008	51
Bachelor „Intelligente Automatisierungssysteme“ 2007 vom 19.11.2008	60
Bachelor „Intelligente Automatisierungssysteme“ (ab 2008) vom 19.11.2008	67

Bachelor „Mechatronik-Automatisierungssysteme“ 2006 vom 19.11.2008	74
Bachelor „Mechatronik-Automatisierungssysteme“ 2007 vom 19.11.2008	79
Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 28.1.2009	84

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung  
der Ordnung der Hochschule Harz für die Vergabe von Leistungsbezügen  
sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 8 HLeistBVO LSA**

Auf Grundlage des § 8 Hochschulleistungsbezügeverordnung LSA v. 21.1.2005 (GVBl. LSA Nr 5/2005) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA hat der Senat der Hochschule Harz (FH) am 29.10.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Es werden die Wörter "jeweiligen" jeweils durch "maßgeblichen" ersetzt.

## § 2

§ 6 Abs. 1 erhält nachfolgenden Satz 3:

<sup>3</sup> Als maßgebliches Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 gilt das jeweils im Zeitpunkt der Übernahme der Funktion betragsmäßig zustehende Grundgehalt.

## § 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium LSA v. 17.3.2008 und aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz (FH) v. 29.10.2008 mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Erste Änderung der Ehrenordnung vom 19.12.2007  
am 29.10.2008**

Der Senat der HS Harz (FH) hat gem. § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Harz (FH) vom 8.6.2005 in seiner Sitzung am 29.10.2008 folgende erste Änderung in der Ehrenordnung v. 19.12.2007 beschlossen:

## § 1

### § 1 - Grundsätze - wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird "Ehrentitel" gestrichen. Neu gesetzt wird Titel. Ehrung wird ersatzlos gestrichen.

In Abs. 6 wird "den Absätzen 4 und 5" gestrichen. Neu gesetzt wird Abs. 4.

## § 2

### § 3 - Verfahren - wird wie folgt geändert:

In Abs. 1, Satz 1 wird "§ 1 Abs 3 - 5" gestrichen. Neu gesetzt wird "§ 1 Abs. 3 und 4".

In Abs. 1, Satz 3 wird "für die beabsichtigte Ehrung" gestrichen: Neu gesetzt wird "für das beabsichtigte Verfahren".

In Abs. 3 wird "§ 1 Abs 3 - 5" gestrichen. Neu gesetzt wird "§ 1 Abs. 3 und 4".

## § 3

### § 5 - Rechtsstellung der Geehrte - wird wie folgt geändert:

In Abs.1 wird "sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren" gestrichen. Neu gesetzt wird zwischen Ehrensenatorin, Ehrensenator das Wort "oder". Gestrichen wird "Honorarprofessorin oder Honorarprofessor".

Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Die Rechtsstellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren richtet sich nach dem HSG LSA."

Die nachfolgenden Absätze erhalten die fortlaufenden Nummerierungen "3" und "4".

Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) Für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gilt § 47 IV HSG LSA."

## § 4

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode



Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Zusammensetzung der Module, Units und Prüfungen für den PSC-Studiengang  
„Informatik/E-Administration“, Bachelor of Science (B.Sc.)  
vom 15.10.2008**

Zusammensetzung der Module, Units und Prüfungen für den PSC-Studiengang Informatik/E-Administration, Bachelor of Science (B.Sc.)

Studiengang IEA

**Pflichtmodule**

Modul	Unit	Empf. Sem.	V*	Ü*	P*	SW S	Prfg.*	CP	Unit-Wichtung der Modul-note [%]	Anteil an der Absch.-Note [%]	AN [%]	Unit-Credits	Gesamt Unit-Wichtung [%]
<b>Vorbereitung</b>	Einführungskurs Mathematik	V	2	2		4	K1	9	12	5,1	0,6	1	<b>100</b>
	Einführung in die Programmierung	V	1	1		2	K1		33		1,7	3	
	Einführung in die Rechnerorganisation	V	1			1	K1		22		1,1	2	
	Einführung in das wiss. Arbeiten	V	2			2	MP		33		1,7	3	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen IT	V	4			4	K1	4	100	2,2	2,2	4	<b>100</b>
<b>Englisch</b>	Englisch I	V	1	2		3	T	4	0	2,2	0,0	2	<b>100</b>
	Englisch II	H2		2		2	MP,R F		50 + 50		2,2	2	
<b>Bürokommunikation &amp; Medienkompetenz</b>	Bürokommunikation	V	1	1		2	E	6	50	3,2	1,6	3	<b>100</b>
	Präsentationstechniken	V	1	1		2	E		50		1,6	3	
<b>Mathematik / Statistik</b>	Einführung in Logik u. Mengenlehre	H1	2	1		3	K1	13	24	7,1	1,7	3	<b>100</b>
	Mathematik / Statistik I	H1	3	1		4	K2		38		2,7	5	
	Mathematik / Statistik II	H2	3	1		4	K2		38		2,7	5	
<b>Grundlagen der Informatik</b>	Grundlagen der Informatik I	H1	1	1		2	K1	10	30	5,6	1,7	3	<b>100</b>
	Grundlagen der Informatik II	H2	2		1	3	T, K1		40		2,2	4	
	Betriebssysteme	H4	2		1	3	T, K1		30		1,7	3	
<b>Programm- und Datenstrukturen</b>	Programm- und Datenstrukturen I	H1	2		1	3	T	12	0	6,5	0,0	4	<b>100</b>
	Programm- und Datenstrukturen II	H2	2		1	3	T, K2		66		4,3	4	
	Algorithmen	H3	2		1	3	T, K1, E		17 + 17		2,2	4	
<b>Mediengestaltung &amp; Grafische Nutzerschnittstellen</b>	Mediengestaltung	Z1	1	1		2	E	6	50	3,4	1,7	3	<b>100</b>
	Grafische Nutzerschnittstellen	H3	2		1	3	T, E		50		1,7	3	
<b>Rechnernetze &amp; Rechnerkommunikation</b>	Kommunikationsnetze	H1	2			2	K1	12	25	7,1	2,2	3	<b>100</b>
	Rechnernetze	Z1	2	1	1	4	T, K2		42		2,7	5	
	Rechnerkommunikation	Z3	2		1	3	T, K1		33		2,2	4	
<b>Multimedia</b>	Multimediale Protokolle	H3	2	1	1	4	T, K1	8	50	4,4	2,2	4	<b>100</b>
	Entwickl. multimed. Anwendg.	Z3	1	1	1	3	E / K2		50		2,2	4	
<b>Datenmanagement</b>	Einführung in Datenbanken	H2	2	1	1	4	T, MP	9	56	4,9	2,7	5	<b>100</b>
	Datenmanagement	Z4	1	1	1	3	T, E		44		2,2	4	
<b>IT-Sicherheit</b>	Sicherheit in Rechnernetzen	H2	3		1	4	T, K2	10	50	5,4	2,7	5	<b>100</b>
	Sicherheit und vern. Verwaltg./Untern.	Z2	3		1	4	T, K2		50		2,7	5	
<b>Government-</b>	Verwaltungsprozessmodellierung	Z2	1	1		2	E	11	36	6,1	2,2	4	<b>100</b>

<b>Komponentenentwicklung</b>	Workflow-Management	H4	1	1	1	3	T, K1		28		1,7	3	
	Transaktionen und Zahlungen	Z4	1	1	1	3	T, K1		36		2,2	4	
<b>GIS &amp; Bildverarbeitung</b>	Geoinformationssysteme I	Z2	2		1	3	T, K1	10	40	5,6	2,2	4	100
	Geoinformationssysteme II	H3	2			2	RF, HA		15 + 15		1,7	3	
	Bildverarbeitung	H4	2		1	3	T, K1		30		1,7	3	
<b>Objektorientierte Programmierung</b>	Objektorientierte Programmierung	H4	2		1	3	T, E	7	57	3,9	2,2	4	100
	Formale Methoden	H4	2		1	3	T, K2		43		1,7	3	
<b>Softwaretechnik</b>	Einführung in die Softwaretechnik	H3	2		1	3	T, K1	7	43	3,9	1,7	3	100
	Softwaretechnik-Teamprojekt	Z4			2	2	E		57		2,2	4	
<b>Web-Services u. Infrastrukturen, Data Mining</b>	Web-Services u. -Infrastrukturen	H3	2	1	1	4	T, K1	7	57	3,9	2,2	4	100
	Data Mining	H4	1	1	1	3	T, K1		43		1,7	3	
<b>Recht &amp; Verwaltung</b>	Verwaltungsrecht	H3	2			2	K1	5	40	2,8	1,1	2	100
	Datensch.-, Medien-, Urheb.-recht	H3	2	2		4	K2		60		1,7	3	
<b>Bachelorprüfung</b>	Bachelor-Praktikum (Oktober - Dezember)						T	15	0		16,7	15	100
	Bachelor-Arbeit (Januar - März)						HA	12	75			12	
	Bachelor-Kolloquium						MP	3	25			3	
	<b>Summe Bachelorprüfung insgesamt</b>					30		30		16,7			
<b>Gesamt</b>			75	26	25	156		180		100,0	180,0		

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

Lfd. Nr.	Modul	MNG	FG	FV	Üb	Gesamt	üfungs-art
1	Einführungskurs Mathematik (VS)	4				4	K1
2	Einführung in die Programmierung (VS)		2			2	K1
3	Einführung in die Rechnerorganisation (VS)		1			1	K1
4	Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten (VS)				2	2	MP
5	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen IT (VS)				4	4	K1
6	Englisch I (VS)				3	3	T
7	Bürokommunikation (VS)		2			2	E
8	Präsentationstechniken (VS)				2	2	E
9	Einführung in die Logik u. Mengenlehre (H1)	3				3	K1
10	Mathematik/Statistik I (H1)	4				4	K2
11	Grundlagen der Informatik I (H1)		2			2	K1
12	Programm- und Datenstrukturen I (H1)		3			3	T
13	Kommunikationsnetze (H1)		2			2	K1
14	Mediengestaltung (Z1)				2	2	E
15	Rechnernetze (Z1)		4			4	T, K2
16	Mathematik / Statistik II (H2)	4				4	K2
17	Grundlagen der Informatik II (H2)		3			3	T, K1
18	Programm- und Datenstrukturen II (H2)			3		3	T, K2
19	Einführung in Datenbanken (H2)		4			4	T, MP
20	Sicherheit in Rechnernetzen (H2)		4			4	T, K2
21	Englisch II (H2)				2	2	MP,RF
22	Sicherheit und vern. Verwaltungen/Untern. (Z2)			4		4	T, K2
23	Verwaltungsprozessmodellierung (Z2)				2	2	E
24	Geoinformationssysteme I (Z2)		3			3	T, K1
25	Multimediale Protokolle (H3)		4			4	T, K1
26	Algorithmen (H3)			3		3	T, K1, E
27	Einführung in die Softwaretechnik (H3)		3			3	T, K1
28	Verwaltungsrecht (H3)				2	2	K1
29	Datensch., Medien-, und Urheberrecht (H3)				4	4	K2
30	Workflow-Management (H4)				3	3	T, K1
31	Grafische Nutzerschnittstellen (H3)		3			3	T, E
32	Geoinformationssysteme II (H3)			2		2	RF, HA
33	Rechnerkommunikation (Z3)		3			3	T, K1
34	Entwicklung multimedialer Anwendungen (Z3)		3			3	E / K2
35	Betriebssysteme (H4)		3			3	T, K1
36	Formale Methoden (H4)		3			3	T, K2
37	Data Mining (H4)			3		3	T, K1
38	Bildverarbeitung (H4)		3			3	T, K1
39	Objektorientierte Programmierung (H4)			3		3	T, E
40	Web-Services und -Infrastrukturen (H3)		4			4	T, K1
41	Datenmanagement (Z4)			3		3	T, E
42	Softwaretechnik-Teamprojekt (Z4)				2	2	E
43	Transaktionen und Zahlungen (Z4)			3		3	T, K1

Summe (alle Semester)	15	59	24	28	126
Prozentualer Anteil	12%	47%	19%	22%	100%

Legende:

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	MNG	mind:	20%
Fachspezifische Grundlagen	FG	mind:	25%
Fachspezifische Vertiefung	FV	mind:	15%
Übergreifende Inhalte	Üb	mind:	15%
Vorsemester	VS		1
Zwischensemester	Z		1-4
Hauptsemester	H		1-4

Zusammensetzung der Module, Units und Prüfungen für den PSC-Studiengang  
 "Informatik/E-Administration", Bachelor of Science (B.Sc.)

Units	Präsenzstunden [SWS]				Unit-Credits	Prüfungsleistung*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschl.-Note [%]
	V*	Ü*	P*	Gesamt				
<b>Vorsemester</b>								
Einführungskurs Mathematik	2	2	0	4	1	K1	12	0,6
Einführung in die Programmierung	1	1	0	2	3	K1	33	1,7
Einführung in die Rechnerorganisation	1	0	0	1	2	K1	22	1,1
Einführung in das wiss. Arbeiten	2	0	0	2	3	MP	33	1,7
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen IT	4	0	0	4	4	K1	100	2,2
Englisch I	1	2	0	3	2	T	0	0,0
Bürokommunikation	1	1	0	2	3	E	50	1,6
Präsentationstechniken	1	1	0	2	3	E	50	1,6
<b>Summe</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>21</b>			
<b>1. Hauptsemester</b>								
Einführung in Logik u. Mengenlehre	2	1	0	3	3	K1	24	1,7
Mathematik / Statistik I	3	1	0	4	5	K2	38	2,7
Grundlagen der Informatik I	1	1	0	2	3	K1	30	1,7
Programm- und Datenstrukturen I	2	0	1	3	4	T	0	0,0
Kommunikationsnetze	2	0	0	2	3	K1	25	2,2
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>18</b>			
<b>1. Zwischensemester</b>								
Mediengestaltung	1	1	0	2	3	E	50	1,7
Rechnernetze	2	1	1	4	5	T, K2	42	2,7
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>8</b>			
<b>2. Hauptsemester</b>								
Mathematik / Statistik II	3	1	0	4	5	K2	38	2,7
Grundlagen der Informatik II	2	0	1	3	4	T, K1	40	2,2
Programm- und Datenstrukturen II	2	0	1	3	4	T, K2	66	4,3
Einführung in Datenbanken	2	1	1	4	5	T, MP	56	2,7
Sicherheit in Rechnernetzen	3	0	1	4	5	T, K2	50	2,7
Englisch II	0	2	0	2	2	MP,RF	50 + 50	2,2
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>20</b>	<b>25</b>			
<b>2. Zwischensemester</b>								
Sicherheit und vern. Verwaltg./Untern.	3	0	1	4	5	T, K2	50	2,7
Verwaltungsprozessmodellierung	1	1	0	2	4	E	36	2,2
Geoinformationssysteme I	2	0	1	3	4	T, K1	40	2,2
<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>13</b>			
<b>3. Hauptsemester</b>								
Multimediale Protokolle	2	1	1	4	4	T, K1	50	2,2
Algorithmen	2	0	1	3	4	T, K1, E	17 + 17	2,2
Einführung in die Softwaretechnik	2	0	1	3	3	T, K1	43	1,7
Verwaltungsrecht	2	0	0	2	2	K1	40	1,1
Datensch., Medien-, Urheb.-recht	2	2	0	4	3	K2	60	1,7
Web-Services u. -Infrastrukturen	2	1	1	4	4	T, K1	57	2,2
Grafische Nutzerschnittstellen	2	0	1	3	3	T, E	50	1,7
Geoinformationssysteme II	2	0	0	2	3	RF, HA	15 + 15	1,7
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>25</b>	<b>26</b>			
<b>3. Zwischensemester</b>								
Rechnerkommunikation	2	0	1	3	4	T, K1	33	2,2
Entwickl. multimed. Anwendg.	1	1	1	3	4	E / K2	50	2,2
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>8</b>			
<b>4. Hauptsemester</b>								
Betriebssysteme	2	0	1	3	3	T, K1	30	1,7
Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	T, E	57	2,2
Formale Methoden	2	0	1	3	3	T, K2	43	1,7
Workflow-Management	1	1	1	3	3	T, K1	28	1,7
Data Mining	1	1	1	3	3	T, K1	43	1,7
Bildverarbeitung	2	0	1	3	3	T, K1	30	1,7
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>18</b>	<b>19</b>			
<b>4. Zwischensemester</b>								
Datenmanagement	1	1	1	3	4	T, E	44	2,2
Softwaretechnik-Teamprojekt	0	0	2	2	4	E	57	2,2
Transaktionen und Zahlungen	1	1	1	3	4	T, K1	36	2,2
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>12</b>			
<b>Bachelorprüfung</b>								
Bachelor-Praktikum (Oktober - Dezember)					15	T	0	
Bachelor-Arbeit (Januar - März)					12	HA	75	
Bachelor-Kolloquium					3	MP	25	
<b>Summe Bachelorprüfung insgesamt</b>					<b>30</b>			<b>16,7</b>
<b>Gesamt</b>				<b>156</b>	<b>180</b>			<b>100,0</b>

Dieser Studienplan gilt ab Mo, 29.09.2008

\* Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

V = Vorlesung

U = Übung

P = Praktikum

**Module und Credits**

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine durchschnittliche workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

**Vorsemester-Kurse**

- a. Einführungskurs Mathematik
- b. Einführung in die Programmierung
- c. Einführung in die Rechnerorganisation
- d. Einführung in das wiss. Arbeiten

**Modul 1: Mathematik/Statistik**

- 1.1 Mathematik/Statistik I
- 1.2 Mathematik/Statistik II
- 1.3 Einführung in die Logik u. Mengenlehre

**Modul 2: Grundlagen der Informatik**

- 2.1 Grundlagen der Informatik I
- 2.2 Grundlagen der Informatik II
- 2.3 Betriebssysteme

**Modul 3: Programm- und Datenstrukturen**

- 3.1 Programm- und Datenstrukturen I
- 3.2 Programm- und Datenstrukturen II
- 3.3 Algorithmen

**Modul 4: Betriebswirtschaftslehre**

- 4.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen IT

**Modul 5: Datenmanagement**

- 5.1 Einführung in Datenbanken
- 5.2 Datenmanagement

**Modul 6: Rechnernetze & Rechnerkommunikation**

- 6.1 Rechnernetze
- 6.2 Rechnerkommunikation
- 6.3 Kommunikationsnetze

**Modul 7: Softwaretechnik**

- 7.1 Einführung in die Softwaretechnik
- 7.2 Softwaretechnik-Teamprojekt

**Modul 8: IT-Sicherheit**

- 8.1 Sicherheit in Rechnernetzen
- 8.2 Sicherheit und vernetzte Verwaltungen/Unternehmen

**Modul 9: Objektorientierte Programmierung**

- 9.1 Objektorientierte Programmierung
- 9.2 Formale Methoden

**Modul 10: Web-Services u. -Infrastrukturen, Data Mining**

- 10.1 Web-Services u. -Infrastrukturen
- 10.2 Data Mining

**Modul 11: Multimedia**

- 11.1 Multimediale Protokolle
- 11.2 Entwickl. multimed. Anwendg.

**Modul 12: Mediengestaltung & Grafische Nutzerschnittstellen**

- 12.1 Mediengestaltung

12.2 Grafische Nutzerschnittstellen

**Modul 13: Government-Komponentenentwicklung**

13.1 Verwaltungsprozessmodellierung

13.2 Workflow-Management

13.3 Transaktionen und Zahlungen

**Modul 14: GIS & Bildverarbeitung**

14.1 Geoinformationssysteme I

14.2 Geoinformationssysteme II

14.3 Bildverarbeitung

**Modul 15: Recht & Verwaltung**

15.1 Verwaltungsrecht

15.2 Datensch., Medien-, Urheb.-recht

**Modul 16: Bürokommunikation & Medienkompetenz**

16.1 Bürokommunikation

16.2 Präsentationstechniken

**Modul 17: Englisch**

17.1 Englisch I

17.2 Englisch II

Module, Units	Präsenzstunden [SWS]				Modul-Credits	Modul-Credits	Prüfungsleistung#	Wichtung der Modul-note [%]	Anteil an der Abschl.-Note [%]
	V*	P*	Geant	Unit-Credits					
<b>Vorsemester</b>									
Vorbereitung						9			5,1
Einführungskurs Mathematik	2	2	0	4	1		K1	12	
Einführung in die Programmierung	1	1	0	2	3		K1	33	0,6
Einführung in die Rechnerorgan	1	0	0	1	2		K1	22	1,7
Einführung in das wiss. Arbeiten	2	0	0	2	3		MP	33	1,1
Betriebswirtschaftslehre						4			2,2
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen	4	0	0	4	4		K1	100	
Englisch						4		T	0
Englisch I	1	2	0	3	2				0,0
Bürokommunikation & Medienkompetenz						6			3,2
Bürokommunikation	1	1	0	2	3		E	50	1,6
Präsentationstechniken	1	1	0	2	3		E	50	1,6
<b>Summe</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>21</b>				

Anteil an der Abschl.-Note [%]

<b>1. Hauptsemester</b>									
Mathematik / Statistik						13			
Mathematik / Statistik I	2	1	0	3	3		K1	24	1,7
Einführung in die Logik u. Mengen	3	1	0	4	5		K2	38	2,7
Grundlagen der Informatik	1	1	0	2	3		K1	30	1,7
Grundlagen der Informatik I	1	1	0	2	3				0,0
Programm- und Datenstrukturen	2	0	1	3	4		T	0	
Programm- und Datenstrukturen	2	0	1	3	4		T	0	0,0
Rechnernetze & Rechnerkommunikation						12			2,2
Kommunikationsnetze	1	2	0	2	3		K1	25	
Summe	10	3	1	14	18				

<b>1. Zwischensemester</b>									
Mediengestaltung & Grafische Nutzerschnittstellen						6			
Mediengestaltung	1	1	0	2	3		E	50	1,7
Rechnernetze & Rechnerkommunikation						12			2,7
Rechnernetze	2	1	1	4	5		T	0	
Rechnerkommunikation	1	2	0	2	3		K2	42	
Summe	3	2	1	6	8				

<b>2. Hauptsemester</b>									
Mathematik / Statistik II						13			7,1
Mathematik / Statistik II	3	1	0	4	5		K2	38	2,7
Grundlagen der Informatik						10			2,2
Grundlagen der Informatik II	2	0	1	3	4		T	0	
Programm- und Datenstrukturen						12			4,3
Programm- und Datenstrukturen	2	0	1	3	4		T	0	
Datenmanagement						9			2,7
Einführung in Datenbanken	2	1	1	4	5		MP	56	
IT-Sicherheit						10			2,7
Sicherheit in Rechnernetzen	3	0	1	4	5		T	0	
Sicherheit in Rechnernetzen	3	0	1	4	5		K2	50	
Englisch						4			2,2
Englisch II	0	2	0	2	2		MP	50	1,1
Englisch II	0	2	0	2	2		RF	50	1,1
Summe	12	4	4	20	25				

<b>2. Zwischensemester</b>									
IT-Sicherheit						10			5,4
Sicherheit u. verm. Verwalt./Un	3	0	1	4	5		T	0	
Sicherheit u. verm. Verwalt./Un	3	0	1	4	5		K2	50	
Government-Komponentenentwicklung						11			2,2
Verwaltungsprozessmodellierung	1	1	0	2	4		E	36	
GIS & Bildverarbeitung						10			2,2
Geoinformationssysteme I	2	0	1	3	4		T	0	
Geoinformationssysteme I	2	0	1	3	4		K1	40	
Summe	6	1	2	9	13				

<b>3. Hauptsemester</b>									
Multimedia						8			2,2
Multimediale Protokolle	2	1	1	4	4		T	0	
Multimediale Protokolle	2	1	1	4	4		K1	50	
Programm- und Datenstrukturen						12			6,5
Algorithmen	2	0	1	3	4		T	0	
Algorithmen	2	0	1	3	4		K1	17	1,1
Algorithmen	2	0	1	3	4		E	17	1,1
Softwaretechnik						7			1,7
Einführung in die Softwaretech	2	0	1	3	3		T	0	
Einführung in die Softwaretech	2	0	1	3	3		K1	43	
Recht & Verwaltung						5			2,8
Verwaltungsrecht	2	0	0	2	2		K1	40	1,1
Datensch., Medien-, Urheber-rec	2	2	0	4	3		K2	60	1,7
Web-Services u. -Infrastrukturen, Data Mining						7			2,2
Web-Services u. -Infrastrukturen	2	1	1	4	4		T	0	
Web-Services u. -Infrastrukturen	2	1	1	4	4		K1	57	
Mediengestaltung & Grafische Nutzerschnittstellen						6			3,4
Grafische Nutzerschnittstellen	2	0	1	3	3		T	0	
Grafische Nutzerschnittstellen	2	0	1	3	3		E	50	1,7
GIS & Bildverarbeitung						10			1,7
Geoinformationssysteme II	2	0	0	2	3		RF	15	
Geoinformationssysteme II	2	0	0	2	3		HA	15	
Summe	16	4	5	25	26				

<b>3. Zwischensemester</b>									
Rechnernetze & Rechnerkommunikation						12			7,1
Rechnerkommunikation	2	0	1	3	4		T	0	
Rechnerkommunikation	2	0	1	3	4		K1	33	2,2
Multimedia						8			4,4
Entwickl. multimed. Anwendg.	1	1	1	3	4		E od. K2	50	
Summe	3	1	2	6	8				

<b>4. Hauptsemester</b>									
Grundlagen der Informatik						10			5,6
Betriebssysteme	2	0	1	3	3		T	0	
Betriebssysteme	2	0	1	3	3		K1	30	1,7
Objektorientierte Programmierung						7			3,9
Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4		T	0	
Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4		E	57	2,2
Formale Methoden	2	0	1	3	3		T	0	
Formale Methoden	2	0	1	3	3		K2	43	1,7
Government-Komponentenentwicklung						11			1,7
Workflow-Management	1	1	1	3	3		T	0	
Workflow-Management	1	1	1	3	3		K1	28	
Web-Services u. -Infrastrukturen, Data Mining						7			3,9
Data Mining	1	1	1	3	3		T	0	
Data Mining	1	1	1	3	3		K1	43	1,7
GIS & Bildverarbeitung						10			5,6
Bildverarbeitung	2	0	1	3	3		T	0	
Bildverarbeitung	2	0	1	3	3		K1	30	1,7
Summe	10	2	6	18	19				

<b>4. Zwischensemester</b>									
Datenmanagement						9			4,9
Datenmanagement	1	1	1	3	4		T	0	
Datenmanagement	1	1	1	3	4		E	44	2,2
Softwaretechnik						7			3,9
Softwaretechnik-Teamprojekt	0	0	2	2	4		E	57	2,2
Government-Komponentenentwicklung						11			6,1
Transaktionen und Zahlungen	1	1	1	3	4		T	0	
Transaktionen und Zahlungen	1	1	1	3	4		K1	0	2,2
Summe	2	2	4	8	12				

<b>Bachelorprüfung</b>									
Bachelorprüfung						30			16,7
Bachelor-Praktikum (Oktober - Dezember)						15	T	0	
Bachelor-Praktikum (Oktober - Dezember)						12	HA	75	
Bachelor-Arbeit (Januar - März)						3	MP	25	
Bachelor-Kolloquium						30			
Summe Bachelorprüfung insgesamt						30			
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>156</b>	<b>180</b>	<b>180</b>			<b>100,0</b>



Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 15.10.2009 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 29.10.2008.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**3. Satzung vom 28.01.2009  
zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der  
Hochschule Harz vom 20.12.2005  
(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte  
Wissenschaften (FH) Wernigerode Nr. 2/2005 vom 20.12. 2005)**

Auf der Grundlage des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 5. Mai 2004 – GVBl. LSA Seite 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA Seite 102 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA), hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am 28.1.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

§ 4 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt geändert:

1.) Die Worte „Studien- und“ werden gestrichen.

2.) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des § 13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden je ein Mal wiederholt werden.“

#### § 2

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

#### § 3

§ 13 wird nachfolgender Absatz 5 angefügt:

„Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen.  
Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden.  
Der Antrag ist zulässig, soweit zum Antragszeitpunkt nicht mehr als zwei nach der Studienordnung erforderliche Prüfungen mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden und alle übrigen Prüfungsleistungen des Regelstudienverlaufs bestanden sind.“

Diese Regelung gilt rückwirkend für alle Studierenden der HS Harz.

#### § 4

§ 14 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebotes des folgenden Semesters zu wiederholen.“

#### § 5

In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird in der Klammer „Abs. 3“ geändert in „Abs. 4“

#### § 6

§ 18 (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

- dem Praktikum,
- der Anfertigung einer Bachelorarbeit und

- dem Kolloquium.

Die Fachbereiche können eine Praktikumsordnung erlassen. Praktikums- oder Studienordnungen sehen Mindestdauern für das Praktikum vor. Diese darf zwei Monate nicht unterschreiten.“

## § 7

In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wird die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache oder an einer Partnerhochschule verfasst, ist zusammen mit der Arbeit eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.“

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR vom 28.01.2009 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28. 01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Satzung vom 9.04.2008 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004  
(zuletzt geändert am 7.06.2006)**

**Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: International Tourism Studies (B.A.)**

Modul	Unit	Empf. Fachsem.	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung 1)	Credits	Anteil an Abschlussnote in %
BWL für Tourismusstudierende	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	2
	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA		
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5	2
	Buchführung 2	2.	2			
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120	5	2
	VWL 2	2.	2			
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5	2
	Statistik 2	2.	2			
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120	5	2
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2			
Grundlagen Tourismus	Einführung Tourismuswirtschaft/-politik	1.	2	K120	5	2
	Natur-/Kulturgeografie	1.	2			
Methodenkompetenz	Arbeits-/Lern-/Präsentationstechniken	1.	2	SL	5	0
	EDV 1	1.	2	SL		
Fremdsprache I	Fremdsprache 1 <sup>2)</sup>	1.	2	K90/RF/MP/PA	5	2
	Fremdsprache 2 <sup>2)</sup>	2.	2	K90/RF/MP/PA		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K120/HA	5	2
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2			
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5	2
	KLR 2	3.	2			
Tourismusmanagement	Einführung Tour.management 1	2.	2	K120	5	2
	Einführung Tour.management 2	2.	2			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5	2
	Finanzierung	3.	2			
Marketing / Steuern	Tourismusmarketing	2.	2	K90/HA/RF/PA	5	2
	Steuern 1	3.	2	K90/HA/RF/PA		
Fremdsprache II	Fremdsprache 3 <sup>2)</sup>	2.	2	HA/MP/K90/PA	5	2
	Fremdsprache 4 <sup>2)</sup>	3.	2	HA/MP/K90/PA		
Fremdsprache III	Fremdsprache 5 <sup>2)</sup>	4	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5	2
Internationaler Tourismus	Internationaler Tourismus	3.	2	K90/HA/RF/PA	5	2
	Interkulturelle Kompetenzen	3.	2	HA/RF/K90		
<b>Berufsfeld</b>						
Berufsfeldorientierung I/1	Teil I/1.1	3.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>	5	4
	Teil I/1.2	3.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>		
Berufsfeldorientierung II/1	Teil II/1.1	3.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>	5	4
	Teil II/1.2	3.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>		
Berufsfeldorientierung III/1	Teil III/1.1	3.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>	5	4
	Teil III/1.2	3.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>		
Berufsfeldorientierung I/2	Teil I/2.1	4.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>	5	4
	Teil I/2.2	4.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>		
Berufsfeldorientierung II/2	Teil II/2.1	4.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>	5	4
	Teil II/2.2	4.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>		
Berufsfeldorientierung III/2	Teil III/2.1	4.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>	5	4
	Teil III/2.2	4.	2	HA/RF/K90 <sup>4)</sup>		
Finanzmanagement/Controlling	Finanzmanagement	4.	2	K90/HA/RF/PA	5	2
	Controlling	4.	2	K90/HA/RF/PA		
Projektarbeit	Projekt 1	4.	2	SL	5	0
	Projekt 2	4.	2	SL		

	Projektwoche <sup>3)</sup>	1.-4.	1	SL		
Studienleistungen aus dem Ausland <sup>5)</sup>	Studienleistungen an der Partnerhochschule im Ausland	5.-6.			60	30
	Bachelorpraktikum	7.	Mind. 12 Wochen	BE	16	0
	Bachelorarbeit	7.	8 Wochen		11	14
	Kolloquium zur BA-Arbeit	7.		Kolloquium	3	
Summe					210	100

### Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)  
 BE = Bericht  
 HA = Hausarbeit  
 RF = Referat  
 PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung  
 SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

<sup>1)</sup> Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

<sup>2)</sup> Die Fremdsprache ist entsprechend des gewählten Studienganges Englisch oder Französisch.

<sup>3)</sup> Spätestens bis Ende des 4. Semesters muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

Das Praktikum kann in begründeten Ausnahmefällen auch bei einem international tätigen Unternehmen in Deutschland absolviert werden.

<sup>4)</sup> Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Berufsfeldorientierungen sind so zu organisieren, dass die Studierenden mindestens eine Hausarbeit schreiben müssen, d.h. mindestens eine Unit muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

<sup>5)</sup> Wenigstens 60 CP sind im Ausland aus Theoriesemestern sowie aus Praktika entsprechend den Vereinbarungen mit den jeweiligen Partnerhochschulen zu erzielen. Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit können sowohl an der Partnerhochschule als auch an der Hochschule Harz erbracht werden. Werden Bachelorpraktikum und –arbeit an der Partnerhochschule erbracht, gelten hinsichtlich der Fristen die Regelungen der Partnerhochschule. In diesem Fall werden die Notengewichte der Abschlussnote der Partnerhochschule zugeschlagen und das Kolloquium auf Grundlage einer einzureichenden Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache durchgeführt. Ein Bachelorpraktikum im Inland ist nur in einem international tätigen Unternehmen zulässig.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2009 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode



Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Zulassungsordnung für die Studiengänge  
„Business Consulting (M.A.)“  
und  
„Tourism and Destination Development (M.A.)“  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz  
vom 14.01.2009**

## § 1 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge “Business Consulting (M.A.)” und “Tourism and Destination Development (M.A.)”. Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor\* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.
- (2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

## § 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:  
Zulassungskommission Masterstudiengang  
“Business Consulting (M.A.)”  
bzw. “Tourism and Destination Development (M.A.)”.  
FB Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Harz  
Friedrichstraße 57-59  
D-38855 Wernigerode
- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
  - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
  - c) Ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des bisherigen Bildungsweges.
  - d) Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
  - e) Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (3) oder (4).

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)" ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium **bevorzugt** in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“. Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang “Business Consulting (M.A.)“ ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem

wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“; dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere langjährige einschlägige Leitungsfunktionen oder umfangreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen, kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich, sofern der Bewerber in dem Studiengang nach Absatz 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 150 ECTS-Credits erbracht hat, wenn dieser Studiengang eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vorsieht. Die erforderlichen ECTS-Credits erhöhen sich in Studiengängen mit längeren Regelstudienzeiten um 30 je Semester. In diesem Fall prüft die Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss mindestens mit der Endnote "gut" erwarten lassen. Spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters muss das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen werden. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.
- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.
- (4) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Im Studiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)" sind daneben Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (Spanisch, Französisch) erforderlich.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
  1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), wobei besonders die ECTS-Grades „A“ und „B“ Berücksichtigung finden sollen,
  2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber sowie das Bewerbergespräch mit der Zulassungskommission nach Absatz 2,
  3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
  4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Sie kann von allen oder einzelnen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium, die persönliche Motivation und die Vorkenntnisse geben soll. Das Gespräch soll eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Auf seiner Grundlage können individuelle Learning Agreements\*\*\*\* getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 1 Punkt 1 bis 4 sowie Absatz 2.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.

---

\*\*\*\* Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums.

- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

## **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 4 (4) angenommene Bewerber erhalten unverzüglich einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgibt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

## **§ 6 Wiederholung und Täuschung**

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

## **§ 7 Zulassung in ein höheres Semester**

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Besonders befähigte Bewerber, bevorzugt solche, die einen Studiengang nach § 3 (1) mit einer Regelstudienstudienzeit von mehr als sechs Semestern absolviert haben, können sich auf Antrag einer Einstufungsprüfung unterziehen, um für ein höheres Semester zugelassen zu werden. Die Einstufungsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Zulassungskommission. An Stelle der Einstufungsprüfung kann die Zulassungskommission eine Einstufung in ein höheres Fachsemester auch anhand der Zulassungsanträge und weiterer im Zulassungsverfahren gewonnener Informationen über die Befähigung der Bewerber vornehmen.
- (3) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2009 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz  
vom 28.01.2009.

\* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Prüfungsordnung für den  
berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),  
vom 14.01.2009\***

---

\* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

§	1	Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
§	2	Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
§	3	Regelstudienzeit und Studiumumfang
§	4	Prüfungen und Prüfungsfristen
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Prüfer
§	7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und beruflich erworbenen Kompetenzen
§	8	Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
§	9	Mündliche Prüfungsleistungen
§	10	Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
§	11	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§	12	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§	13	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§	14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Masterprüfung

§	15	Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
§	16	Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
§	17	Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
§	18	Zulassung zur Masterarbeit
§	19	Masterarbeit
§	20	Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§	21	Wiederholung der Masterarbeit
§	22	Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
§	23	Masterurkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussvorschriften

§	24	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
§	25	Einsicht in die Prüfungsakte
§	26	Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§	27	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§	28	Inkrafttreten

### I. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung existiert am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Studienordnung für diesen Masterstudiengang. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Masterstudiengang sind durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der Zulassungsordnung dieses Masterstudiengangs festgelegt.

#### § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Studium auf und führt zu einem weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden akademischen Abschluss. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die mögliche Aufnahme eines Promotionsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die

Fähigkeit erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.

- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH) den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (Kurzform: „MBA“).

### § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 2,5 Jahre.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen und den Studienumfang eines Semesters. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind und die den individuellen Learning Agreements\*\* entsprechen.
- (2) Die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit ist innerhalb der im Studienvertrag geregelten Fristen abzuschließen.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen bei der Studienorganisation\*\*\* innerhalb der von der Studienorganisation angegebenen Fristen an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Zeiträume, in denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Prüfungen erfolgen zu den im Semesterzeitplan durch die Studienorganisation festgelegten Prüfungsterminen. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der an der Lehre im Studiengang beteiligten Professoren und ein Mitglied wird aus Mitarbeitern der Studiengangsorganisation bestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Mitglied der Studiengangsleitung. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.

---

\*\* Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums.

\*\*\* Die Studiengangsorganisation ist im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution (z. Zt. Harzer Hochschulgruppe e.V.) für die organisatorische Durchführung des Studiengangs (Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Raumplanung) zuständig.



- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung des Studiengangs. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-, Zulassungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist in der Regel von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird durch die Studienorganisation in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und beruflich erworbenen Kompetenzen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits in Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studenten vor. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (8) Beruflich erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Dabei ist eine Anrechnung von maximal 12,5 Credits möglich. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Leistung erfolgt anhand eines durch den Studenten angefertigten Portfolios. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, der unter Beteiligung von Modulverantwortlichen entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen besteht nicht.

#### **§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
  1. Mündliche Prüfung
  2. Klausurarbeit
  3. Hausarbeit
  4. Referat
  5. Projektarbeit
  6. Masterarbeit.In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.
- (2) Der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

#### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung. Projektarbeiten werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung (ECTS-Credits) als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
  - A - die besten 10 %,
  - B - die nächsten 25 %,
  - C - die nächsten 30 %,
  - D - die nächsten 25 %,
  - E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studenten wird eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der zweiten Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich bei der Studienorganisation.

### **§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. der Student in einem gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  3. der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder in einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Student seinen Prüfungsanspruch durch Ablauf der im Studienvertrag genannten Fristen verloren hat.

### **§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

### **§ 18 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

### **§ 19 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 bis 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Gewichtung der Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (4) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

## **§ 21 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 3 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

## **§ 23 Masterurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Masterarbeit an der Hochschule Harz (FH) bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung

des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der erlangte akademische Grad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
  5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
  6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2009 sowie des Senates der Hochschule Harz (FH), vom 28.01.2009.

Wernigerode, den 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Studienordnung für den  
berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz  
vom 14.01.2009**



## Inhaltsübersicht

### 1. Konzeptionelle Eckpunkte und Studienorganisation

#### Grundstruktur

#### Learning Agreements

#### Studien- und Prüfungsablauf pro Unit

### 2. Überblick über Module, Units und Prüfungen

### 1. Konzeptionelle Eckpunkte und Studienorganisation

#### Grundstruktur

Die Hochschule Harz (FH), Standort Wernigerode, bietet einen berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Master of Business Administration, MBA) an. Das modulare Studiensystem ist speziell auf die Bedürfnisse von Personen ausgerichtet, die im Berufsleben stehen und sich daneben weiter qualifizieren wollen. Das Studium bietet die Möglichkeit, in 2,5 Jahren einen MBA-Abschluss zu erwerben. Ist dies auf Grund der aktuellen beruflichen und/oder privaten Situation nicht möglich, lässt sich das Studium auch in einem längeren Zeitraum (maximal vier Jahre) absolvieren. Eine Verkürzung um bis zu einem Jahr ist bei Vorliegen eines Diplomabschlusses möglich. Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlich orientierten Diplom- oder Bachelorstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die Studieninhalte werden in Fern- und Präsenzstudienphasen vermittelt. In der Fernstudienphase wird es ermöglicht, sich mit Hilfe von Lehrmaterialien die notwendigen theoretischen Grundlagen der unterschiedlichen Module und Units selbständig, in freier Zeiteinteilung und mit der eigenen optimalen Lerngeschwindigkeit, anzueignen. In den sich anschließenden Präsenzphasen, die an einem Wochenende oder in einer Kompaktwoche pro Jahr stattfinden, wird das erworbene Wissen z. B. anhand von Fallstudien und Projektarbeiten angewendet und vertieft.

Die Module und Units sind den Spezialisierungsrichtungen Führung, Management von Finanzdienstleistungen, Konsumgütermarketing und Value Chain Management zugeordnet, von denen jeder Studierende zwei auszuwählen hat. Im ersten Studienjahr werden inhaltliche und methodische Grundlagen wie z. B. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Daneben nehmen die Studierenden an einem Unternehmensplanspiel teil. Die individuelle Auswahl der im ersten Studienjahr zu belegenden Module und Units wird nach der Analyse der Vorkenntnisse der Studierenden im Rahmen von Beratungsgesprächen getroffen und mittels eines Learning Agreements dokumentiert.

Nachdem im zweiten Studienjahr vertieftes Wissen und Kompetenzen in den Spezialisierungsrichtungen erworben worden sind, ist zum Abschluss des Studiums im Rahmen einer Masterarbeit unter Beweis zu stellen, dass die Studierenden in der Lage sind, auch ein größeres praxisbezogenes Projekt mit Hilfe geeigneter Methoden zu bewältigen und die Problemlösung im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit darzustellen.

Im Folgenden werden einzelne Elemente dieser Grundstruktur aufgegriffen und präzisiert.

#### Learning Agreements

Um die spezifische Ausgangssituationen jedes Studierenden zu Beginn des Studiums angemessen zu berücksichtigen, werden zwischen Studienleitung und jedem Studierenden individuelle Learning Agreements vereinbart. Learning Agreements sind somit verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und jedem Studierenden über die individuellen Inhalte des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.

Unter Berücksichtigung der Interessen und Voraussetzungen der Studierenden erfolgt im Rahmen dieser Vereinbarung eine konkrete Regelung folgender Punkte:

- zwei zu belegende Spezialisierungen,
- im Wahlpflichtbereich zu belegende Units,
- ggfs. anrechenbare Leistungen aus früheren Studiengängen,
  
- ggfs. für die Zulassung zusätzlich zu erbringende Leistungen, wenn die laut Zulassungs- und Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

#### Studien- und Prüfungsablauf pro Unit

Für den Studien- und Prüfungsablauf pro Unit ist jeweils der folgende Ablauf charakteristisch:

- In der Fernstudienphase wiederholen, vertiefen und ergänzen die Studierenden das relevante betriebswirtschaftliche Wissen mit Hilfe von Lehrmaterialien und bereiten sich gezielt auf die Präsenzphase vor.
- Am Ende der Fernstudienphase absolvieren die Studierenden eine Prüfung über die in den Lehrmaterialien vermittelten Inhalte und erwerben bei Bestehen die Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Präsenzphase (Eingangsprüfung, in der Regel in Form einer Klausur).
- Die Präsenzphase umfasst zwei bis drei Tage und findet am Wochenende oder im Rahmen einer Kompaktwoche an der Hochschule Harz (FH) in Wernigerode statt.
- In den Präsenzveranstaltungen erfolgt in der Regel eine handlungsorientierte Wissensvermittlung unter Einbeziehung von Fallstudien und Übungen, in denen die Studierenden das erworbene Wissen praxisorientiert anwenden, festigen und vertiefen. Entsprechend stehen als Prüfungsleistungen für die Präsenzphasen Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und Projektarbeiten zur Verfügung.
- Die in der Präsenzveranstaltung von den Studierenden erbrachte Leistung wird benotet. Die Gesamtbeurteilung setzt sich zu gleichen Teilen aus dieser Bewertung und der Eingangsprüfung zusammen.

Die einzelnen Unitprüfungen sind Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung. Die bei ihnen erbrachten Leistungen werden bei der Bildung der Modulnote gemäß den jeweils vergebenen Credits anteilig berücksichtigt.

## 2. Überblick über Module, Units und Prüfungen

Grundlagen / Spezialisierung/ Masterarbeit	Modul	Unit	Empf. Stud. jahr	Prüfglei stg.	Credit s
<b>Allgemeine Grundlagen</b>	<b>M1:</b> Funkt. übergreifendes Management	Unternehmensplanspiel	1.	PA	5
		Prozessmanagement	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
	<b>M2:</b> Meth. und betriebswirtschafliche Grundlagen	Qualitätsmanagement	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP/K	2,5
		Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1.	HA	7,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	7,5
<b>Masterarbeit</b>	<b>M3:</b> Masterarbeit	Schriftliche Masterarbeit	3.	MA	20
<b>Grundlagen Management von Finanzdienstleistungen (FDL)</b>	<b>M4:</b> Grundlagen FDL- Management	Externes Rechnungswesen	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Investitionsrechnung und -management	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Kosten- /Erlösrechnung	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
<b>Spezialisierung Management von Finanzdienstleistungen (FDL)</b>	<b>M5:</b> Märkte, Produkte, Unternehmensführung	Institutionen und Märkte	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
		Unternehmensführung im Finanzdienstleistungsbereich	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
	<b>M6:</b> Risiko- management	Management regulatorischer Risiken (Regulatory Risk/ Aufsichtsrecht)	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Management von operationellen Risiken und Liquiditätsrisiken	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
		Kreditrisiko- /Marktpreisrisikomanagement	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
<b>Grundlagen Konsumgüter- marketing</b>	<b>M7:</b> Grundlagen Konsumgüter- marketing	Psychologische Grundlagen des Konsumentenverhaltens	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Marketing aus psychologischer Sicht	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Markenführung I	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Markenführung II	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5

<b>Spezialisierung Konsumgütermarketing</b>	<b>M8:</b> Marktforschung	Conjoint Analyse	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Datenanalyse I	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Datenanalyse II	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
	<b>M9:</b> Produktforschung	Innovationsmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Sensorische Produktforschung	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	7,5
<b>Grundlagen Value Chain Management (VCM)</b>	<b>M10:</b> Grundlagen VCM	E-Marketing	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Kostenmanagement	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Kosten- und Erlösrechnung	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Investitionsrechnung und -management	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
<b>Spezialisierung Value Chain Management (VCM)</b>	<b>M11:</b> IT-gestütztes VCM	E-Procurement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		E-Logistics	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Softwaregestütztes Prozessmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
	<b>M12:</b> Aufgaben, Konzepte und Methoden des VCM	Grundkonzept des Value Chain Management	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Value Chain-Controlling und -Risikomanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Value Chain Management Projekt	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
<b>Grundlagen Führung</b>	<b>M13:</b> Grundlagen der Führung	Change Management	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Personalmanagement (inkl. Führungstheorien)	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
<b>Spezialisierung Führung</b>	<b>M14:</b> Führungstheorien und -tools	Führung aus managementorientierter Perspektive	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung aus psychologischer Perspektive	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung und Kommunikation	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Selbstmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
	<b>M15:</b> Werte- und kulturorientierte Führung	Führungsethik	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Leadership Challenges	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Führungskultur	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5

### **Hinweise zu den Prüfungsleistungen**

K = Klausur (60 oder 90 Minuten )

PA = Projektarbeit

RF = Referat

HA = Hausarbeit

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterarbeit

Die Abschlussnote ergibt sich aus den auf Basis der Credits gewichteten Prüfungsergebnissen der Module bzw. Units.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR vom 14.01.2009 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz , Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Zulassungsordnung für den  
berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz  
vom 14.01.2009**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zulassungskommission
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 6 Wiederholung und Täuschung
- § 7 Zulassung in ein höheres Studienjahr
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Zulassungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“. Ihr gehören an:
  - 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, die in dem Studiengang unterrichten, davon mindestens ein Mitglied der Studiengangsleitung \*\*,
  - 1 Mitglied der Studiengangsorganisation \*\*\*.
- (2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

### **§ 2 Zulassungsantrag und Fristen**

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:  
Berufsbegleitender Masterstudiengang

---

\*\* Die Studiengangsleitung besteht aus Professoren, die im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution (z. Zt. Harzer Hochschulgruppe e.V.) für die inhaltliche Leitung und (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs zuständig sind.

\*\*\* Die Studiengangsorganisation ist im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution (z. Zt. Harzer Hochschulgruppe e.V.) für die organisatorische Durchführung des Studiengangs (Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Raumplanung) zuständig.

- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
  - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
  - c) Der obligatorisch auszufüllende Datenerhebungsbogen für diesen Studiengang.
  - d) Bei Bedarf ergänzende Unterlagen, die die Eignung des Bewerbers untermauern (vgl. § 3 (1)).

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist i.d.R. ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftlich orientiertes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation. Daneben kann zugelassen werden, wer seine Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis seines Arbeitgebers bzw. eine begründete Empfehlung eines einschlägigen Hochschullehrers nachweist, die dann in Verbindung mit der Abschlussnote des wirtschaftswissenschaftlich orientierten Hochschulstudiums oder der vergleichbaren Qualifikation Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich. Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 muss spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegen.
- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.
- (4) Schließlich ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch notwendig, das eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums beinhaltet und in dem auch individuelle Learning Agreements\*\*\*\* getroffen werden. Diese können Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung auf Basis folgender Kriterien (vgl. § 3):
  5. die Leistungen des Bewerbers im bisherigem Studium,
  6. die Relevanz des bisher absolvierten Studiums,

---

\*\*\*\* Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums.



7. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch und
  8. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis des Arbeitgebers bzw. eine begründete Empfehlung eines einschlägigen Hochschullehrers.
- (2) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zulassungszahl, dann ist auf Basis der unter Absatz (1) formulierten Kriterien ein Ranking über alle geeigneten Bewerber zu erstellen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zunächst nach diesem Ranking vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
  - (3) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl gemäß Ranking die frei gewordenen Studienplätze belegt.
  - (4) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 4 (4) angenommene Bewerber erhalten unverzüglich einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Starttermin.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgibt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Voraussetzungen hierfür sind ein rechtsgültiger Vertrag mit der zur Durchführung beauftragten Institution (z. Zt. Harzer Hochschulgruppe e.V.) sowie ein Learning Agreement mit der Studiengangsleitung, in dem die zu belegenden Fächer, die anzuerkennenden Leistungen und evtl. Auflagen vereinbart sind. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 6 Wiederholung und Täuschung**

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

### **§ 7 Zulassung in ein höheres Studienjahr**

- (1) Bewerber können je nach Voraussetzung in ein höheres Studienjahr zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend den Regelungen der Masterprüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz (FH) und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2009 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz (FH) vom 28.01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Intelligente Automatisierungssysteme“**

Gültig nur für die Matrikel 2006  
Änderungen betreffen nur die Semester 5 und 6

**vom 19.11.2008**

Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" 2006  
Semester 1 - 3

Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
<b>1. Semester</b>							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4081	Grundlagen der Informatik 1	1,5		0,5	2	3	K1
4082	Grundlagen der Informatik 1						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4022	Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	K1
4021	Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
	<b>Summe</b>	15	8,5	3	26,5	30	
<b>2. Semester</b>							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	4	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4084	Grundlagen der Informatik 2	1,5		0,5	2	3	K1
40841	Grundlagen der Informatik 2						T
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
4122	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	K1
4121	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T
	<b>Summe</b>	14,5	6,75	4,25	25,5	30	
<b>3. Semester (gemeinsame LV)</b>							
4140	Mathematik 3	1,5	0,5		2	2	K1
4180	Physik 3	2	1	0,5	3,5	4	K1
4171	Physik 3						T
4112	Signale und Systeme	2	0,5	0	2,5	3	K1
4030	Elektrotechnik 3	2	1,75	0,75	4,5	5	K1
4029	Elektrotechnik 3						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0,5		2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T
4150	Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
4152	Messtechnik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
<b>3. Semester (Industrie-Informatik)</b>							
4062	Algorithmen	2	0	1	3	4	K1
4063	Algorithmen						E
4061	Algorithmen						T
	<b>Summe</b>	16	6,25	3,75	26	30	
<b>3. Semester (Automatisierungssysteme)</b>							
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	<b>Summe</b>	15	6,25	4,75	26	30	
<b>Gesamt</b>					<b>78</b>	<b>90</b>	

Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" 2006  
 Studienrichtung „Automatisierungstechnik“  
 Semester 4-7

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
<b>4. Semester</b>								
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	
45211	Sensorik / Aktorik						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5		2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
	<b>Summe</b>	<b>18,5</b>	<b>2</b>	<b>5,5</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>5. Semester</b>								
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	
40481	Industrieroboter						T	
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	
46901	Mikrocontroller						T	
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	
40491	Antriebstechnik 1						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
	<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>6. Semester</b>								
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot	
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
4900	Projektarbeit				6	6	T	
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		

7. Semester							
1930	<b>Praxissemester</b>						
1280	Praktikum				30	15	T
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA
8010	Kolloquium					3	MP
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	

## Vertiefungsrichtungen für Automatisierungstechnik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:

- 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden,
- 2 müssen davon gewählt werden.

Pruefungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Semester
<b>1950 Automatisierungstechnik</b>								
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	6
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	5
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	5
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	6
48501	Antriebstechnik 2						T	
	<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1974 Elektronische Systeme</b>								
4039	Hardware—Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	5
40391	Hardware—Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	5
40371	Elektronische Baugruppen						T	
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP	6
40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	6
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1952 Photonische Systeme</b>								
4051	Optoelektronische Aufbau- und Verbindungstechnik	2	0,5	0,5	3	4	RF	5
40511	Optoelektronische Aufbau- und Verbindungstechnik						T	
4057	Mikrotechnologie	2	0	0	2	4	RF	6
4052	Laser-Technik	4	0	0	4	4	RF	6
4054	Optische Netze	2	0	1	3	4	RF	5
40541	Optische Netze						T	
	<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>0,5</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		

Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" 2006  
 Studienrichtung „Industrie-Informatik“  
 Semester 4-7

Prüfung s-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
<b>4. Semester</b>							
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1
45201	Steuerungstechnik 1						T
4510	Regelungstechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1
45101	Regelungstechnik 1						T
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1
45241	Prozessleittechnik 1						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	R
45211	Sensorik / Aktorik						T
4579	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen	3		1	4	4	K1
45791	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen						E
45792	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen						T
4599	Datenbanksysteme 1	1,5	0,5		2	3	E
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E
45681	Objektorientierte Programmierung						T
4174	Einf. Theoretische Informatik	1	1	0	2	2	K1
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5		2	2	K1
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1
46991	Bussysteme und Netze						T
	<b>Summe</b>	<b>17,5</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	
<b>5. Semester</b>							
4565	Formale Methoden	2	0	1	3	3	K2
45651	Formale Methoden						T
4177	Einführung in die Softwaretechnik	2	0	1	3	3	K1
41771	Einführung in die Softwaretechnik						T
4840	Verteilte Anwendungen	1,5	0	1	2,5	2	K1
48401	Verteilte Anwendungen						T
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot
1959	Wahlpflichtfächer				4	4	laut Angebot
	<b>Summe</b>	<b>7,5</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	
<b>6. Semester</b>							
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot
1010	Einführung in die BWL	2			2	2	K1
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot
4900	Projektarbeit				6	6	T
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	

7. Semester						
1930	<b>Praxissemester</b>					
1280	Praktikum				30	15 T
8000	Bachelor-Arbeit					12 HA
8010	Kolloquium					3 MP
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

## Vertiefungsrichtungen für Industrie-Informatik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:

- 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden,
- 2 müssen davon gewählt werden. Die 3. Richtung wird nicht durchgeführt.

Prüfung s-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Lehrveranstaltungen	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
<b>1953 Prozess- und Produktionsleittechnik</b>								
4526	Prozessleittechnik 2	1	1	1	3	4	E	5
45261	Prozessleittechnik 2						T	
4088	Automatisierungs- und Visualisierungsengineering	1	0	2	3	4	E	6
40881	Automatisierungs- und Visualisierungsengineering						T	
4129	Produktionsleitsysteme	2	0	1	3	4	K1	5
41291	Produktionsleitsysteme						T	
4123	Prozessleittechnik-IT	1	1	1	3	4	E	6
41231	Prozessleittechnik-IT						T	
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1954 IT-Methoden für Leitsysteme</b>								
4584	Datenbanksysteme 2	2	1	0	3	4	E	5
6082	Kommunikationsschnittstellen	1	1	1	3	4	E	5
60821	Kommunikationsschnittstellen						T	
4127	Spezifikation verteilter Systeme	1	1	1	3	4	K1	6
41271	Spezifikation verteilter Systeme						T	
47732	Agentensysteme und IT-Security	1	1	1	3	4	K1	6
47733	Agentensysteme und IT-Security						T	
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1955 Echtzeitdatenverarbeitung</b>								
4126	Eingebettete Controller	2	0	1	3	4	K1	5
41261	Eingebettete Controller						T	
7382	Digitale Signalprozessoren	2	0	1	3	4	MP	6
73821	Digitale Signalprozessoren						T	
4581	Echtzeitbetriebssysteme	2	0	1	3	4	E	5
45811	Echtzeitbetriebssysteme						T	
7352	Java und Linux für eingebettete Systeme	1	0	2	3	4	E	6
73521	Java und Linux für eingebettete Systeme						T	
	<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		



Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" 2006  
 Modul-Zuordnung und Notenanteile  
 Studienrichtung Automatisierungstechnik

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Fachsem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	1	18
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	2	
		4140	Mathematik 3	1,5	0,5	0	2	2	K1	3	
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	1	13
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	4	K2	2	
		41701	Physik 2						T		
		4180	Physik 3	2	1	0,5	3,5	4	K1	3	
		4171	Physik 3						T		
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	1	14
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	2	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
		4030	Elektrotechnik 3	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	3	
		4029	Elektrotechnik 3						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4081	Grundlagen der Informatik 1	1,5	0	0,5	2	3	K1	1	6
		4082	Grundlagen der Informatik 1						T		
		4084	Grundlagen der Informatik 2	1,5	0	0,5	2	3	K1	2	
		40841	Grundlagen der Informatik 2						T		
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	1	7
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	2	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		
1911	Programmieren in C	4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E	3	4
		45701	Programmieren in C						T		
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4022	Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	K1	1	2
		4021	Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		
		4122	Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	K1	2	2
		4121	Verfahrenstechnik						T		
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	1	4
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	2	5
		40411	Digitaltechnik						T		
4112	Signale und Systeme	4112	Signale und Systeme	2	0,5	0	2,5	3	K1	3	3
1907	Einführung in die KT	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0	2	3	K1	3	3
		40341	Einführung in die KT						T		
1908	Messtechnik	4150	Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	3	5
		4152	Messtechnik						T		
1909	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP	3	4
		42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
1920	Steuerungstechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	4	3
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
1921	Regelungstechnik	4510	Regelungstechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	3
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1922	Prozessleittechnik	4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	3
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1923	Sensorik/Aktorik	4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	4	3
		45211	Sensorik / Aktorik						T		
1927	EMV	4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	4	2
		46801	EMV						T		
4560	Digitale Signalverarbeitung	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	4	2
1932	Elektronische Bauelemente	4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	4	2
		40001	Elektronische Bauelemente						T		
4132	Technische Physik	4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	4	2
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	4	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T		
1936	Übertragungstechnik	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	3
		45031	Übertragungstechnik						T		
1924	Bussysteme und Netze	4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	3
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1938	Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	5	6
		40481	Industrieroboter						T		
		4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	5	
		40491	Antriebstechnik 1						T		
1939	Mikrocontroller	4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	5	2
		46901	Mikrocontroller						T		
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	5	2
		1010	Einführung in die BWL						K1	6	
7396	Funktechnologien	7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	5	2
4593	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	6	4
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angel	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angel	6	
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angel	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angel	6	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angel	5	2
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angel	6	
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T	6	6
1930	Bachelor-Arbeit	1280	Praktikum	0	0	0	30	15	T		30
		8000	Bachelor-Arbeit						HA	7	
		8010	Kolloquium						MP		
							186	210			210

Die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote erfolgt nach CP.

Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" 2006  
 Modul-Zuordnung und Notenanteile  
 Studienrichtung Industrie-Informatik

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Fachsem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	1	18
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	2	
		4140	Mathematik 3	1,5	0,5	0	2	2	K1	3	
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	1	13
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	4	K2	2	
		41701	Physik 2						T		
		4180	Physik 3	2	1	0,5	3,5	4	K1	3	
1902	Elektrotechnik	4171	Physik 3						T		14
		4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	1	
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	2	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
		4030	Elektrotechnik 3	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	3	
1903	Grundlagen der Informatik	4029	Elektrotechnik 3						T		6
		4081	Grundlagen der Informatik 1	1,5	0	0,5	2	3	K1	1	
		4082	Grundlagen der Informatik 1						T		
		4084	Grundlagen der Informatik 2	1,5	0	0,5	2	3	K1	2	
1904	Programm- und Datenstrukturen	40841	Grundlagen der Informatik 2						T		7
		4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	1	
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	2	
1910	Algorithmen	4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		4
		4062	Algorithmen	2	0	1	3	4	K1	3	
		4063	Algorithmen						E		
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4061	Algorithmen						T		4
		4022	Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	K1	1	
		4021	Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		
		4122	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	K1	2	
4070	Technisches Englisch	4121	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		4
		4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	1	
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	2	5
		40411	Digitaltechnik						T		
4112	Signale und Systeme	4112	Signale und Systeme	2	0,5	0	2,5	3	K1	3	3
1907	Einführung in die KT	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0	2	3	K1	3	3
1908	Messtechnik	4150	Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	3	5
		4152	Messtechnik						T		
1909	Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP	3	4
		42051	Assemblerprogrammierung						T		
1920	Steuerungstechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	4	3
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
1921	Regelungstechnik	4510	Regelungstechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	3
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1922	Prozessleittechnik	4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	3
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1923	Sensorik/Aktorik	4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	R	4	3
		45211	Sensorik / Aktorik						T		
1928	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen	4579	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen	3	0	1	4	4	K1	4	4
		45791	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen						E		
		45792	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen						T		
4599	Datenbanksysteme	4599	Datenbanksysteme 1	1,5	0,5	0	2	3	E	4	3
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	4	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T		
1931	Einführung in die Software-Technik	4177	Einführung in die Softwaretechnik	2	0	1	3	3	K1	5	3
		41771	Einführung in die Softwaretechnik						T		
1933	Theoretische Informatik	4174	Einf. Theoretische Informatik	1	1	0	2	2	K1	4	5
		4565	Formale Methoden	2	0	1	3	3	K2	5	
		45651	Formale Methoden						T		
4560	Digitale Signalverarbeitung	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	4	2
1924	Bussysteme und Netze	4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	3
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1935	Verteilte Anwendungen	4840	Verteilte Anwendungen	1,5	0	1	2,5	2	K1	5	2
		48401	Verteilte Anwendungen						T		
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	5	4
		1010	Einführung in die BWL						T		
4583	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	6	4
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Ange	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Ange	6	
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Ange	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Ange	6	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	4	4	laut Ange	5	4
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Ange	6	
1930	Bachelor-Thesis	4900	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T	6	6
		1280	Praktikum	0	0	0	30	15	T		
		8000	Bachelor-Arbeit						12 HA	7	
		8010	Kolloquium					3 MP		30	
Summe							186	210			210

Die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote erfolgt nach CP.  
 Bei „Algorithmen“ gehen die Noten der Teilprüfungen mit je 50% in die Modulnote ein.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 19.11.2008 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Intelligente Automatisierungssysteme“**

Gültig nur für die Matrikel 2007  
Änderungen betreffen nur die Semester 3 bis 6

**vom 19.11.2008**

# Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" 2007

Semester 1 - 3

Prüfung s-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
<b>1. Semester</b>							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4081	Grundlagen der Informatik 1	1,5		0,5	2	3	K1
4082	Grundlagen der Informatik 1						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4022	Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	K1
4021	Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
	<b>Summe</b>	15	8,5	3	26,5	30	
<b>2. Semester</b>							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	4	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4084	Grundlagen der Informatik 2	1,5		0,5	2	3	K1
40841	Grundlagen der Informatik 2						T
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
4122	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	K1
4121	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T
	<b>Summe</b>	14,5	6,75	4,25	25,5	30	
<b>3. Semester (gemeinsame LV)</b>							
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,75	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T
4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
40871	Elektrische Messtechnik						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
<b>3. Semester (Industrie-Informatik)</b>							
4062	Algorithmen	2	0	1	3	4	K1
4063	Algorithmen						E
4061	Algorithmen						T
	<b>Summe</b>	15,5	5,25	4,75	25,5	30	
<b>3. Semester (Automatisierungssysteme)</b>							
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	<b>Summe</b>	14,5	5,25	5,75	25,5	30	
<b>Gesamt</b>					<b>77,5</b>	<b>90</b>	

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
<b>4. Semester</b>								
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
<b>Summe</b>		<b>19</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>26,5</b>	<b>30</b>		
<b>5. Semester</b>								
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	
40481	Industrieroboter						T	
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	
46901	Mikrocontroller						T	
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	
40491	Antriebstechnik 1						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
<b>Summe</b>		<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>6. Semester</b>								
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
4900	Projektarbeit				6	6	T	
<b>Summe</b>		<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>7. Semester</b>								
1930	Bachelor-Thesis							
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T	
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	
8010	Kolloquium					3	MP	
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		
<b>Gesamt (Sem. 4 – 7)</b>					<b>109</b>	<b>120</b>		
<b>Studium insgesamt</b>					<b>186</b>	<b>210</b>		

### Vertiefungsrichtungen für Automatisierungstechnik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:  
 - 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden,  
 - 2 müssen davon gewählt werden. Die 3. Richtung wird nicht durchgeführt.

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
<b>1950 Automatisierungstechnik</b>								
4512	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	6
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	5
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	5
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	6
48501	Antriebstechnik 2						T	
<b>Summe</b>		<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1947 Elektronische Systeme</b>								
4039	Hardware—Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	5
40391	Hardware—Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	5
40371	Elektronische Baugruppen						T	
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP	6
40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	6
<b>Summe</b>		<b>6</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1952 Photonische Systeme</b>								
Optoelektronische Aufbau- und								
4051	Verbindungstechnik	2	0,5	0,5	3	4	RF	5
Optoelektronische Aufbau- und								
40511	Verbindungstechnik						T	
4057	Mikrotechnologie	2	0	0	2	4	RF	6
4052	Laser-Technik	4	0	0	4	4	RF	6
4054	Optische Netze	2	0	1	3	4	RF	5
40541	Optische Netze						T	
<b>Summe</b>		<b>10</b>	<b>0,5</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
<b>4. Semester</b>								
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4579	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen	3		1	4	4	E	
45791	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen						T	
4599	Datenbanksysteme 1	1,5	0,5		2	3	E	
45991	Datenbanksysteme 1						T	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4174	Einf. Theoretische Informatik	1	1	0	2	2	K1	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5		2	2	K1	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
	<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>3,5</b>	<b>4,5</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>5. Semester</b>								
4565	Formale Methoden	2	0	1	3	3	K2	
45651	Formale Methoden						T	
4177	Einführung in die Softwaretechnik	2	0	1	3	3	K1	
41771	Einführung in die Softwaretechnik						T	
4840	Verteilte Anwendungen	1,5	0	1	2,5	2	K1	
48401	Verteilte Anwendungen						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot	
1959	Wahlpflichtfächer				4	4	laut Angebot	
	<b>Summe</b>	<b>7,5</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>26,5</b>	<b>30</b>		
<b>6. Semester</b>								
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot	
1010	Einführung in die BWL	2			2	2	K1	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
4900	Projektarbeit				6	6	T	
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>7. Semester</b>								
1930	<b>Bachelor-Thesis</b>							
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T	
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	
8010	Kolloquium					3	MP	
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		
<b>Gesamt (Sem. 4 – 7)</b>					<b>109</b>	<b>120</b>		
<b>Studium insgesamt</b>					<b>186</b>	<b>210</b>		

### Vertiefungsrichtungen für Industrie-Informatik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:  
 - 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden,  
 - 2 müssen davon gewählt werden. Die 3. Richtung wird nicht durchgeführt.

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
<b>1953 Prozess- und Produktionsleittechnik</b>								
4526	Prozessleittechnik 2	1	1	1	3	4	E	5
45261	Prozessleittechnik 2						T	
4088	Automatisierungs- und Visualisierungsengineering	1	0	2	3	4	E	6
40881	Automatisierungs- und Visualisierungsengineering						T	
4129	Produktionsleitsysteme	2	0	1	3	4	K1	5
41291	Produktionsleitsysteme						T	
4123	Prozessleittechnik-IT	1	1	1	3	4	E	6
41231	Prozessleittechnik-IT						T	
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1954 IT-Methoden für Leitsysteme</b>								
4584	Datenbanksysteme 2	2	1	0	3	4	E	5
6082	Kommunikationsschnittstellen	1	1	1	3	4	E	5
60821	Kommunikationsschnittstellen						T	
4127	Spezifikation verteilter Systeme	1	1	1	3	4	K1	6
41271	Spezifikation verteilter Systeme						T	
47732	Agentensysteme und IT-Security	1	1	1	3	4	K1	6
47733	Agentensysteme und IT-Security						T	
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1955 Echtzeitdatenverarbeitung</b>								
4126	Eingebettete Controller	2	0	1	3	4	K1	5
41261	Eingebettete Controller						T	
7382	Digitale Signalprozessoren	2	0	1	3	4	MP	6
73821	Digitale Signalprozessoren						T	
4581	Echtzeitbetriebssysteme	2	0	1	3	4	E	5
45811	Echtzeitbetriebssysteme						T	
7352	Java und Linux für eingebettete Systeme	1	0	2	3	4	E	6
73521	Java und Linux für eingebettete Systeme						T	
	<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		

Studiengang IAS  
 Modul-Zuordnung und Notenanteile  
 Studienrichtung Automatisierungstechnik

Modul-Nr.	Modul	Prof.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	1	16
		4160	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	2	
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	41601	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	3	2
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	1	9
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	4	K2	2	
		41701	Physik 2						T		
1963	Angewandte Physik	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	3	8
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
		4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	4	
		4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	4	
		40001	Elektronische Bauelemente						T		
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	1	9
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	2	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	3	5
		40561	Wechselstromtechnik						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4081	Grundlagen der Informatik 1	1,5	0	0,5	2	3	K1	1	6
		4082	Grundlagen der Informatik 1						T		
		4084	Grundlagen der Informatik 2	1,5	0	0,5	2	3	K1	2	
		40841	Grundlagen der Informatik 2						T		
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	1	4
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	1	7
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	2	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		
1911	Programmieren in C	4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E	3	4
		45701	Programmieren in C						T		
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4022	Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	K1	1	4
		4021	Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		
		4122	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	K1	2	
		4121	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	2	5
		40411	Digitaltechnik						T		
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	3	6
		40341	Einführung in die KT						T		
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	3	8
		40871	Elektrische Messtechnik						T		
		4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	3	
		45211	Sensorik / Aktorik						T		
1909	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	4205	Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP	3	4
		42051	Assemblerprogrammierung						T		
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	4	6
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	4	8
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	4	
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1946	Übertragungssysteme und EMV	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	5
		4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	4	
		46801	EMV						T		
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	4	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T		
1938	Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	5	6
		40481	Industrieroboter						T		
		4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	6	
		40491	Antriebstechnik 1						T		
		4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	5	
1939	Mikrocontroller	46901	Mikrocontroller						T		2
		1948	Betriebsführung	2	0	0	2	2	K1	5	
		1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	6	
7396	Funktechnologien	7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	5	2
4583	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	6	4
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Ange	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Ange	6	
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Ange	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Ange	6	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Ange	5	2
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Ange	6	
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T	6	6
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	7	30
		8000	Bachelor-Arbeit	0	0	0	0	12	HA	7	
		8010	Kolloquium	0	0	0	0	3	MP		
	Summe		Summe				186	210			210



Studiengang IAS  
 Modul-Zuordnung und Notenanteile  
 Studienrichtung „Industrie-Informatik“

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empl. Fachsem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	1	16
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	2	
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	3	2
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	1	9
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	4	K2	2	
		41701	Physik 2						T		
1965	Atomphysik und Werkstoffkunde	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	3	4
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	1	9
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	2	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	3	5
		40561	Wechselstromtechnik						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4081	Grundlagen der Informatik 1	1,5	0	0,5	2	3	K1	1	6
		4082	Grundlagen der Informatik 1						T		
		4084	Grundlagen der Informatik 2	1,5	0	0,5	2	3	K1	2	
		40841	Grundlagen der Informatik 2						T		
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2		4
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	1	7
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	2	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		
1910	Algorithmen	4062	Algorithmen	2	0	1	3	4	K1	3	4
		4063	Algorithmen						E		
		4061	Algorithmen						T		
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4022	Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	K1	1	4
		4021	Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		
		4122	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	K1		
		4121	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	2	5
		40411	Digitaltechnik						T		
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	3	6
		40341	Einführung in die KT						T		
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	3	8
		40871	Elektrische Messtechnik						T		
		4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	3	
		45211	Sensorik / Aktorik						T		
1909	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP	3	4
		42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	4	6
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	4	8
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	4	
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1947	Angewandte Informatik	4579	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen	3	0	1	4	4	E	4	7
		45791	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen						T		
		4599	Datenbanksysteme 1	1,5	0,5	0	2	3	E	4	
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	4	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T		
1973	Software-Engineering	4177	Einführung in die Softwaretechnik	2	0	1	3	3	K1	5	7
		41771	Einführung in die Softwaretechnik						T		
		4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	6	
1933	Theoretische Informatik	4174	Einf. Theoretische Informatik	1	1	0	2	2	K1	4	5
		4565	Formale Methoden	2	0	1	3	3	K2	5	
		45651	Formale Methoden						T		
1935	Verteilte Anwendungen	4840	Verteilte Anwendungen	1,5	0	1	2,5	2	K1	5	2
		48401	Verteilte Anwendungen						T		
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	5	4
		1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	6	
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Anget	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Anget	6	
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Anget	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Anget	6	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	4	4	laut Anget	5	4
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Anget	6	2
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T	6	6
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	7	30
		8000	Bachelor-Arbeit	0	0	0	0	12	HA	7	
		8010	Kolloquium	0	0	0	0	3	MP		
<b>Summe</b>			<b>Summe</b>						<b>186 210</b>		<b>180</b>

Die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote erfolgt nach CP.  
 Bei „Algorithmen“ gehen die Noten der Teilprüfungen mit je 50% in die Modulnote ein.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 19.11.2008 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Intelligente Automatisierungssysteme“**

Gültig ab Matrikel 2008

**vom 19.11.2008**

Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" (ab 2008)

Semester 1 - 3

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
<b>1. Semester</b>							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2
40851	Grundlagen der Informatik						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1
40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T
	<b>Summe</b>	17,5	5	3,5	26	30	
<b>2. Semester</b>							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
	<b>Summe</b>	12	10,75	3,25	26	30	
<b>3. Semester (gemeinsame LV)</b>							
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,75	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T
4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
40871	Elektrische Messtechnik						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
<b>3. Semester (Industrie-Informatik)</b>							
4062	Algorithmen	2	0	1	3	4	K1
4063	Algorithmen						E
4061	Algorithmen						T
	<b>Summe</b>	15,5	5,25	4,75	25,5	30	
<b>3. Semester (Automatisierungssysteme)</b>							
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	<b>Summe</b>	14,5	5,25	5,75	25,5	30	
	<b>Gesamt</b>				<b>77,5</b>	<b>90</b>	

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
<b>4. Semester</b>							
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1
45201	Steuerungstechnik 1						T
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2
45101	Regelungstechnik 1						T
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1
45241	Prozessleittechnik 1						T
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1
46801	EMV						T
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1
40001	Elektronische Bauelemente						T
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E
45681	Objektorientierte Programmierung						T
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1
45031	Übertragungstechnik						T
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1
46991	Bussysteme und Netze						T
	<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>26,5</b>	<b>30</b>	
<b>5. Semester</b>							
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1
40481	Industrieroboter						T
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP
46901	Mikrocontroller						T
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1
40491	Antriebstechnik 1						T
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1
7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot
	<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	
<b>6. Semester</b>							
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot
4900	Projektarbeit				6	6	T
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	
<b>7. Semester</b>							
1930	<b>Bachelor-Thesis</b>						
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA
8010	Kolloquium					3	MP
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	
<b>Gesamt (Sem. 4 – 7)</b>					<b>109</b>	<b>120</b>	
<b>Studium insgesamt</b>					<b>186</b>	<b>210</b>	

Vertiefungsrichtungen für Automatisierungstechnik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:  
 - 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden,  
 - 2 müssen davon gewählt werden. Die 3. Richtung wird nicht durchgeführt.

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
<b>1950 Automatisierungstechnik</b>								
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	6
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	5
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	5
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	6
48501	Antriebstechnik 2						T	
	<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1974 Elektronische Systeme</b>								
4039	Hardware—Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	5
40391	Hardware—Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	5
40371	Elektronische Baugruppen						T	
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP	6
40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	6
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1952 Photonische Systeme</b>								
4051	Optoelektronische Aufbau- und Verbindungstechnik	2	0,5	0,5	3	4	RF	5
40511	Optoelektronische Aufbau- und Verbindungstechnik						T	
4057	Mikrotechnologie	2	0	0	2	4	RF	6
4052	Laser-Technik	4	0	0	4	4	RF	6
4054	Optische Netze	2	0	1	3	4	RF	5
40541	Optische Netze						T	
	<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>0,5</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
<b>4. Semester</b>							
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1
45201	Steuerungstechnik 1						T
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2
45101	Regelungstechnik 1						T
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1
45241	Prozessleittechnik 1						T
4579	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen	3		1	4	4	E
45791	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen						T
4599	Datenbanksysteme 1	1,5	0,5		2	3	E
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E
45681	Objektorientierte Programmierung						T
4174	Einf. Theoretische Informatik	1	1	0	2	2	K1
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5		2	2	K1
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1
46991	Bussysteme und Netze						T
	<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>3,5</b>	<b>4,5</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	
<b>5. Semester</b>							
4565	Formale Methoden	2	0	1	3	3	K2
45651	Formale Methoden						T
4177	Einführung in die Softwaretechnik	2	0	1	3	3	K1
41771	Einführung in die Softwaretechnik						T
4840	Verteilte Anwendungen	1,5	0	1	2,5	2	K1
48401	Verteilte Anwendungen						T
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot
1959	Wahlpflichtfächer				4	4	laut Angebot
	<b>Summe</b>	<b>7,5</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>26,5</b>	<b>30</b>	
<b>6. Semester</b>							
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>				6	8	laut Angebot
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>				6	8	laut Angebot
1010	Einführung in die BWL	2			2	2	K1
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot
4900	Projektarbeit				6	6	T
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	
<b>7. Semester</b>							
1930	<b>Bachelor-Thesis</b>						
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA
8010	Kolloquium					3	MP
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	
<b>Gesamt (Sem. 4 – 7)</b>					<b>109</b>	<b>120</b>	
<b>Studium insgesamt</b>					<b>186</b>	<b>210</b>	

### Vertiefungsrichtungen für Industrie-Informatik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:  
 - 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden,  
 - 2 müssen davon gewählt werden. Die 3. Richtung wird nicht durchgeführt.

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Lehrveranstaltungen	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
<b>1953 Prozess- und Produktionsleittechnik</b>								
4526	Prozessleittechnik 2	1	1	1	3	4	E	5
45261	Prozessleittechnik 2						T	
4088	Automatisierungs- und Visualisierungsengineering	1	0	2	3	4	E	6
40881	Automatisierungs- und Visualisierungsengineering						T	
4129	Produktionsleitsysteme	2	0	1	3	4	K1	5
41291	Produktionsleitsysteme						T	
4123	Prozessleittechnik-IT	1	1	1	3	4	E	6
41231	Prozessleittechnik-IT						T	
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1954 IT-Methoden für Leitsysteme</b>								
4584	Datenbanksysteme 2	2	1	0	3	4	E	5
6082	Kommunikationsschnittstellen	1	1	1	3	4	E	5
60821	Kommunikationsschnittstellen						T	
4127	Spezifikation verteilter Systeme	1	1	1	3	4	K1	6
41271	Spezifikation verteilter Systeme						T	
47732	Agentensysteme und IT-Security	1	1	1	3	4	K1	6
47733	Agentensysteme und IT-Security						T	
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1955 Echtzeitdatenverarbeitung</b>								
4126	Eingebettete Controller	2	0	1	3	4	K1	5
41261	Eingebettete Controller						T	
7382	Digitale Signalprozessoren	2	0	1	3	4	MP	6
73821	Digitale Signalprozessoren						T	
4581	Echtzeitbetriebssysteme	2	0	1	3	4	E	5
45811	Echtzeitbetriebssysteme						T	
7352	Java und Linux für eingebettete Systeme	1	0	2	3	4	E	6
73521	Java und Linux für eingebettete Systeme						T	
	<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		

Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" (ab 2008)  
 Modul-Zuordnung und Notenanteile  
 Studienrichtung „Automatisierungstechnik“

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)	
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	1	16	
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	2		
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	3	2	
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	1	10	
		41601	Physik 1						T			
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2	2		
		41701	Physik 2						T			
1963	Angewandte Physik	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	3	8	
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T			
		4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	4		
		40001	Elektronische Bauelemente	0	0	0	0	0	T			
		4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	4		
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	1	9	
		4009	Elektrotechnik 1						T			
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	2		
		4028	Elektrotechnik 2						T			
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	3	5	
		40561	Wechselstromtechnik						T			
1903	Grundlagen der Informatik	4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2	1	5	
		40851	Grundlagen der Informatik						T			
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	2	4	
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	1	7	
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	2		
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T			
1911	Programmieren in C	4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E	3	4	
		45701	Programmieren in C						T			
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1	1	4	
		40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T			
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	2	5	
		40411	Digitaltechnik						T			
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	3	6	
		40341	Einführung in die KT						T			
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	4		
		46991	Bussysteme und Netze						T			
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	3	8	
		40871	Elektrische Messtechnik						T			
		4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	3		
		45211	Sensorik / Aktorik						T			
1909	Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP	3	4	
		42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T			
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	4	6	
		45201	Steuerungstechnik 1						T			
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4		
		45241	Prozessleittechnik 1						T			
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	4	8	
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	4		
		45101	Regelungstechnik 1						T			
1946	Übertragungssysteme und EMV	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	5	
		45031	Übertragungstechnik						T			
		4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	4		
		46801	EMV						T			
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	4	4	
		45681	Objektorientierte Programmierung						T			
1938	Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	5	6	
		40481	Industrieroboter						T			
		4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	6		
		40491	Antriebstechnik 1						T			
1939	Mikrocontroller	4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	5	2	
		46901	Mikrocontroller						T			
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	5	4	
		1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	6		
7396	Funktechnologien	7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	5	2	
4583	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	6	4	
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebo	5	16	
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebo	6		
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebo	5	16	
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebo	6		
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebo	5	2	
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebo	6		
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T	6	6	
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	7	30	
		8000	Bachelor-Arbeit						12	HA		7
		8010	Kolloquium						3	MP		7
Summe								186	210		210	

Die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote erfolgt nach CP.

Bachelor "Intelligente Automatisierungssysteme" (ab 2008)  
 Modul-Zuordnung und Notenanteile  
 Studienrichtung Industrie-Informatik

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	1	16
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	2	
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	3	2
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	1	10
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2	2	
		41701	Physik 2						T		
1965	Atomphysik und Werkstoffkunde	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	3	4
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	1	9
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	2	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	3	5
		40561	Wechselstromtechnik						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2	1	5
		40851	Grundlagen der Informatik						T		
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	2	4
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	1	7
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	2	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		
1910	Algorithmen	4062	Algorithmen	2	0	1	3	4	K1	3	4
		4063	Algorithmen						E		
		4061	Algorithmen						T		
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1	1	4
		40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T		
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	2	5
		40411	Digitaltechnik						T		
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	3	6
		40341	Einführung in die KT						T		
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	3	8
		40871	Elektrische Messtechnik						T		
		4521	Sensoren / Aktoren	1,5	0	0,5	2	3	RF	3	
		45211	Sensoren / Aktoren						T		
1909	Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP	3	4
		42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	4	6
		45201	Steuerungstechnik 1						T	4	
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	
		45241	Prozessleittechnik 1						T	4	
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	4	8
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	4	
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1947	Angewandte Informatik	4579	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen	3	0	1	4	4	E	4	7
		45791	Betriebssysteme und grafische Benutzerschnittstellen						T	4	
		4599	Datenbanksysteme 1	1,5	0,5	0	2	3	E	4	
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	4	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T	4	
1933	Theoretische Informatik	4174	Einf. Theoretische Informatik	1	1	0	2	2	K1	4	5
		4565	Formale Methoden	2	0	1	3	3	K2	5	
		45651	Formale Methoden						T	5	
1935	Verteilte Anwendungen	4840	Verteilte Anwendungen	1,5	0	1	2,5	2	K1	5	2
		48401	Verteilte Anwendungen						T	5	
1973	Software-Engineering	4177	Einführung in die Softwaretechnik	2	0	1	3	3	K1	5	7
		41771	Einführung in die Softwaretechnik						T	5	
1948	Betriebsführung	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	6	4
		4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	5	
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut An	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut An	6	
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut An	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut An	6	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	4	4	laut An	5	4
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut An	6	
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T	6	6
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	7	30
		8000	Bachelor-Arbeit						12 HA	7	
		8010	Kolloquium						3 MP	7	
Summe								186	210		210

Die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote erfolgt nach CP.  
 Bei „Algorithmen“ gehen die Noten der Teilprüfungen mit je 50% in die Modulnote ein.



Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 19.11.2008 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Mechatronik-Automatisierungssysteme“**

Gültig ab Matrikel 2006

**vom 19.11.2008**

# Bachelor "Mechatronik-Automatisierungssysteme" 2006

Semester 3 - 5

Prüfung s-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
<b>3. Semester</b>							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4081	Grundlagen der Informatik 1	1,5		0,5	2	3	K1
4082	Grundlagen der Informatik 1						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4022	Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	K1
4021	Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
	<b>Summe</b>	15	8,5	3	26,5	30	
<b>4. Semester</b>							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	4	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4084	Grundlagen der Informatik 2	1,5		0,5	2	3	K1
40841	Grundlagen der Informatik 2						T
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
4122	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	K1
4121	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T
	<b>Summe</b>	15	6,75	4,3	25,5	30	
<b>5. Semester</b>							
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T
4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
40871	Elektrische Messtechnik						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	<b>Summe</b>	15	5,25	5,8	25,5	30	
	<b>Gesamt</b>				<b>77,5</b>	<b>90</b>	

Prüfung s-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
<b>6. Semester</b>								
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
	<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>26,5</b>	<b>30</b>		
<b>7. Semester</b>								
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	
40481	Industrieroboter						T	
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	
46901	Mikrocontroller						T	
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	
40491	Antriebstechnik 1						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1959	Wahlpflichtfächer			2	2	2	laut Angebot	
	<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>8. Semester</b>								
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	
1959	Wahlpflichtfächer			2	2	2	laut Angebot	
4900	Projektarbeit				6	6	T	
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>9. Semester</b>								
1930	Bachelor-Thesis							
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T	
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	
8010	Kolloquium					3	MP	
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		
<b>Gesamt (Sem. 6 – 9)</b>					<b>109</b>	<b>120</b>		
<b>Studium insgesamt</b>					<b>186</b>	<b>210</b>		

### Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:  
 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden.  
 Mechatronik ist Pflicht, eine weitere muss gewählt werden. Die 3. Richtung wird nicht durchgeführt.

Prüfung s-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
<b>Automatisierungstechnik</b>								
1950								
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	6
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	5
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	5
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	6
48501	Antriebstechnik 2						T	
	<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>Elektronische Systeme</b>								
1947								
4039	Hardware-Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	5
40391	Hardware-Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	5
40371	Elektronische Baugruppen						T	
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP	6
40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	6
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>Mechatronik</b>								
	Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	K1	8
	Mechatronische Systeme						T	
	Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	1	4	5	RF	7
	Spezielle Sensorik/Aktorik						T	
	Prozessdatenverarbeitung	1	0,5	0,5	2	3	K1	8
	Simulationstechniken	1	1	1	3	4	K1	7
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>3,5</b>	<b>3,5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	3	16
		4160	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	4	
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	41601	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	5	2
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	3	9
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	4	K2	4	
		41701	Physik 2						T		
1963	Angewandte Physik	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	5	8
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
		4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	6	
		4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	6	
		40001	Elektronische Bauelemente						T		
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	3	9
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	4	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	5	5
		40561	Wechselstromtechnik						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4081	Grundlagen der Informatik 1	1,5	0	0,5	2	3	K1	3	6
		4082	Grundlagen der Informatik 1						T		
		4084	Grundlagen der Informatik 2	1,5	0	0,5	2	3	K1	4	
		40841	Grundlagen der Informatik 2						T		
4070	Technisches Englisch			0	4	0	4	4	K2	3	4
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	3	7
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	4	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		
1911	Programmieren in C	4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E	5	4
		45701	Programmieren in C						T		
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4022	Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	K1	3	4
		4021	Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		
		4122	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	K1	4	
		4121	Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik						T		
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	4	5
		40411	Digitaltechnik						T		
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	5	6
		40341	Einführung in die KT						T		
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	5	8
		40871	Elektrische Messtechnik						T		
		4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	5	
		45211	Sensorik / Aktorik						T		
		4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP	5	
1909	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	6	6
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	6	8
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	6	
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1946	Übertragungssysteme und EMV	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	5
		4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	6	
		46801	EMV						T		
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	6	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T		
1938	Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	7	6
		40481	Industrieroboter						T		
		4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	8	
		40491	Antriebstechnik 1						T		
1939	Mikrocontroller	4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	7	2
		46901	Mikrocontroller						T		
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	7	4
		1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	8	
7396	Funktechnologien	7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	8	2
4583	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	8	4
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Ange	7	16
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Ange	8	
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Ange	7	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Ange	8	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Ange	7	2
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Ange	8	
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T	8	6
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	9	30
		8000	Bachelor-Arbeit	0	0	0	0	12	HA	9	
		8010	Kolloquium	0	0	0	0	3	MP	9	
<b>Summe</b>			<b>Summe</b>					<b>186</b>	<b>210</b>	<b>210</b>	

Die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote erfolgt nach CP.

Diese Änderungsatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 19.11.2008 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Mechatronik-Automatisierungssysteme“**

Gültig ab Matrikel 2007

**vom 19.11.2008**

# Bachelor "Mechatronik-Automatisierungssysteme" 2007

Semester 3 - 5

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
<b>3. Semester</b>							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2
40851	Grundlagen der Informatik						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1
40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T
	<b>Summe</b>	18	5	3,5	26	30	
<b>4. Semester</b>							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
	<b>Summe</b>	12	10,8	3,25	26	30	
<b>5. Semester</b>							
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,75	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T
4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
40871	Elektrische Messtechnik						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	<b>Summe</b>	15	5,25	5,75	25,5	30	
	<b>Gesamt</b>				<b>77,5</b>	<b>90</b>	



Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
<b>6. Semester</b>								
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
	<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>26,5</b>	<b>30</b>		
<b>7. Semester</b>								
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	
40481	Industrieroboter						T	
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	
46901	Mikrocontroller						T	
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	
40491	Antriebstechnik 1						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>					6	8	laut Angebot
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>					6	8	laut Angebot
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	2	laut Angebot
	<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>8. Semester</b>								
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>					6	8	laut Angebot
1960	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>					6	8	laut Angebot
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	2	laut Angebot
4900	Projektarbeit				6	6	T	
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>		
<b>9. Semester</b>								
1930	<b>Bachelor-Thesis</b>							
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T	
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	
8010	Kolloquium					3	MP	
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		
<b>Gesamt (Sem. 6 – 9)</b>					<b>109</b>	<b>120</b>		
<b>Studium insgesamt</b>					<b>186</b>	<b>210</b>		

### Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt.  
3 Vertiefungsrichtungen sollten angeboten werden,  
Mechatronik ist Pflicht, eine weitere muss gewählt werden

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
<b>1950 Automatisierungstechnik</b>								
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	6
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	5
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	5
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	6
48501	Antriebstechnik 2						T	
	<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>1974 Elektronische Systeme</b>								
4039	Hardware—Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	5
40391	Hardware—Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	5
40371	Elektronische Baugruppen						T	
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP	6
40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	6
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		
<b>Mechatronik</b>								
	Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	T	8
	Mechatronische Systeme						K1	
	Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	1	4	5	T	7
	Spezielle Sensorik/Aktorik						RF	
	Prozessdatenverarbeitung/Embedded Control	1	0,5	0,5	2	3	K1	8
	Simulationstechniken	1	1	1	3	4	K1	7
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>3,5</b>	<b>3,5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>		

Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)
Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	3	16
	4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	4	
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	5	2
Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	3	10
	41601	Physik 1						T		
	4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2	4	
	41701	Physik 2						T		
Angewandte Physik	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	5	8
	40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
	4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	6	
	40001	Elektronische Bauelemente	0	0	0	0	0	T		
	4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	6	
Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	3	9
	4009	Elektrotechnik 1						T		
	4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	4	
	4028	Elektrotechnik 2						T		
Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,75	4,5	5	K1	5	5
	40561	Wechselstromtechnik						T		
Grundlagen der Informatik	4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2	3	5
	40851	Grundlagen der Informatik						T		
Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	4	4
Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	3	7
	4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	4	
	4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		
Programmieren in C	4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E	5	4
	45701	Programmieren in C						T		
Einführung in die Automatisierungstechnik	4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1	3	4
	40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T		
Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	4	5
	40411	Digitaltechnik						T		
Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	5	6
	40341	Einführung in die KT						T		
	4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
	46991	Bussysteme und Netze						T		
Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	5	8
	40871	Elektrische Messtechnik						T		
	4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	5	
	45211	Sensorik / Aktorik						T		
Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP	5	4
	42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	6	6
	45201	Steuerungstechnik 1						T		
	4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
	45241	Prozessleittechnik 1						T		
Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	6	8
	4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	6	
	45101	Regelungstechnik 1						T		
Übertragungssysteme und EMV	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	5
	45031	Übertragungstechnik						T		
	4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	6	
	46801	EMV						T		
Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	6	4
	45681	Objektorientierte Programmierung						T		
Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	7	6
	40481	Industrieroboter						T		
	4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	8	
	40491	Antriebstechnik 1						T		
Mikrocontroller	4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	7	2
	46901	Mikrocontroller						T		
Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	7	4
	1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	8	
Funktechnologien	7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	7	2
Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	8	4
Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebo	7	16
	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebo	8	
Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebo	7	16
	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebo	8	
Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebo	7	2
	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebo	8	
Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T	8	6
Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	9	30
	8000	Bachelor-Arbeit						12 HA	9	
	8010	Kolloquium						3 MP	9	
Summe		Summe				186	210			210

Die Wichtung der Unit-Prüfungen für die Modulnote erfolgt nach CP.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FBR des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 19.11.2008 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.01.2009.

Wernigerode, 01.05.2009

Der Rektor  
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der  
Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung  
vom 28.1.2009**

**Der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) hat am 28.1.2009 gemäß § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2005 (HSG LSA) (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA Seite 102 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA), folgende Satzung beschlossen:**

**Anmerkung:**

Im Rahmen dieser Ordnung wird für Personen stets die männliche Fassung gewählt. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

**Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 28.1.2009**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium an der Hochschule Harz in Betracht kommen, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung zu sein.

**§ 2  
Zweck des Feststellungsverfahrens**

In dem Feststellungsverfahren sollen die Bewerber nachweisen, dass sie über die für ein Studium erforderliche Befähigung verfügen und die Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllen.

**§ 3  
Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung von Berufstätigen für ein Studium untergliedert sich in:

1. die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen und
2. die Fachprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung sind:

1. Abschluss einer dem gewählten Studiengang entsprechenden anerkannten

Berufsausbildung, die in der Regel mit der Note "gut" oder besser abgeschlossen sein soll.

2. mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf.

3. Vorlage einer Kompetenzbilanz des Bewerbers (Muster Anlage 1) aus der sich, orientiert am

gewählten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen des Bewerbers ergeben.

(3) Die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage der von den Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 und wird mit der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Fachprüfung beendet.

(4) Die Fachprüfung schließt sich an die Zulassung an. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der Prüfung der eingereichten Kompetenzbilanz und einem Fachgespräch. Die Fachprüfung wird mit der benoteten Feststellung oder der Ablehnung der Studienbefähigung beendet.

#### **§ 4 Antragstellung**

(1) Die Bewerber können für das Sommersemester bis zum 01.12., für das Wintersemester bis zum 01.06. eines Jahres einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung mit folgendem Inhalt stellen:

- Angaben zur Person (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnsitz)
- tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung der beruflichen Ausbildung und beruflicher Tätigkeiten,
- Nachweis der beruflichen Tätigkeiten,
- Motivationsschreiben, in dem die Beschäftigung des Bewerbers mit den Studieninhalten des gewählten Studiengangs nachgewiesen wird,
- Kompetenzbilanz, in der die vom Bewerber erworbenen und für das gewählte Studienziel relevanten Kompetenzen nachgewiesen werden,
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung,
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung,
- amtlich beglaubigte Kopien sonstiger beruflicher Qualifikationsnachweise,
- Angabe des Studienfachwunsches,
- eidesstattliche Versicherung, dass der Bewerber noch keinen entsprechenden Antrag an einer deutschen Hochschule gestellt hat, bzw. sich in keinem solchem Feststellungsverfahren befand oder befindet.

(2) Der Antrag ist bei dem Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Feststellungsprüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Wochen. Das Dezernat für Studentische Angelegenheiten teilt das Ergebnis dem Bewerber sowie dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Fachbereich mit. Der Bescheid wird schriftlich erteilt und im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 27 Abs. 4 HSG LSA und in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen des Antrages unvollständig oder unrichtig sind oder

3. Bewerber sich in einem weiteren Feststellungsverfahren an einer deutschen Hochschule befinden.

## **§ 5 Durchführung der Feststellungsprüfung**

(1) Die Durchführung der Feststellungsprüfung obliegt dem durch den Studienwunsch der Bewerber bestimmten Fachbereich.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs bestellt eine Prüfungskommission, die sich aus zwei Professoren sowie einem Mitarbeiter gem. § 33 I Nr. 2 oder Nr. 3 HSG LSA des jeweiligen Fachbereichs zusammensetzt.

(3) Die Fachprüfung gem. § 3 Abs. 4 umfasst:

1. eine Prüfung in Form einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30 Min. Dauer zu Themen, die Grundlagen des Studienfaches darstellen. Die Inhalte und die Form der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt; die Bewertung erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

2. ein Fachgespräch in dessen Verlauf die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Kompetenzbilanz des Bewerbers einen Eindruck von der Studierfähigkeit und der Persönlichkeit des Bewerbers gewinnen soll.

## **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten zu den Prüfungsleistungen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren, gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen auf zwei Dezimalstellen gerundeten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet.

(3) Nach dem Fachgespräch nimmt die Prüfungskommission eine Bewertung vor, in der die Mitglieder ihren Eindruck von der Studierfähigkeit und Persönlichkeit des Bewerbers darlegen.

(4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission eine für den angestrebten Studiengang ausreichende Vorbildung festgestellt hat, die Noten der Fachprüfung, des Fachgesprächs und der Kompetenzbilanz jeweils mindestens 4,0 = ausreichend sind und die Einschätzung durch die Prüfungskommission positiv ist.

## **§ 7**

### **Wiederholung der Fachprüfung**

(1) Bei Nichtbestehen der Fachprüfung ist eine einmalige Wiederholung möglich. Diese muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

(2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Bewerber hat die Wiederholung bei dem Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz (FH) schriftlich zu beantragen. Die Termine für die Prüfungsleistungen legt die vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestimmte Prüfungskommission fest.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (8) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (9) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Prüfungskommission benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (10) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (11) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Prüfling zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.



- (12) Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (13) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird dem Bewerber von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. Erfolgt eine Ablehnung der Studienbefähigung, so ist diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Bescheinigung über das abgeschlossene Feststellungsverfahren**

- (1) Die Prüfungskommission erteilt über das Ergebnis eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Feststellungsverfahrens nach § 27 Abs. 4 HSG LSA den Bewerbern eine Bescheinigung (Feststellung der Studienbefähigung), die die Art der Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Einschätzung durch die Prüfungskommission sowie den gewünschten Studiengang ausweist. Die Bescheinigung wird mit dem Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung erteilt.
- (2) Die Bescheinigung tritt in dem Zulassungsverfahren an die Stelle der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung. Ihre Wirksamkeit für eine Immatrikulation ist auf den in ihr bezeichneten Studiengang, die erteilende Hochschule und längstens auf 3 Jahre begrenzt.

## **§ 11 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift**

- (1) Über den Ablauf der Feststellungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers sowie die maßgeblichen Gründe für die getroffenen Entscheidungen ersichtlich sein müssen.
- (2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift und die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung beim Dekan des entsprechenden Fachbereiches zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihren studiengangbezogenen Anlagen nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung der Fachhochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 04.12.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 29.4.2009 und der Genehmigung des Kultusministeriums vom 16.3.2009.

Wernigerode, den 01.05.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann  
Rektor der Hochschule Harz